

Sitzungsbericht

Nr. 164	Ausgegeben in Bonn am 22. Oktober 1956	1956
---------	--	------

164. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 19. Oktober 1956 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking.
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister
Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegsgeschädigte

Bayern:

(B) Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Dr. Geislhöringer, Staatsminister des Innern

Berlin:

Prof. Dr. Tiburtius, Senator für Volksbildung

Bremen:

Dr. Noltenius, Bürgermeister, Senator für
Häfen, Schifffahrt und Verkehr

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und
Erster Bürgermeister
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg bei der
Bundesregierung
Samsche, Senator

Hessen:

Hacker, Staatsminister für Landwirtschaft
und Forsten

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident
Dr. Mälzig, Minister für Aufbau

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident
Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Effertz, Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und
Sozialminister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und
Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Lemke gen. v. Soltenitz, Innenminister
Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Justiz (D)
Prof. Dr. Dr. Oberländer, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Preusker, Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Bergemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates
Dr. Rust, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung
Dr. h. c. Sauerborn, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit

Tagesordnung

Gedenkworte für Bundesminister des Innern a. D. Dr. Robert Lehr	343 C
Geschäftliche Mitteilungen	343 D
Zur Tagesordnung	343 D
Entwurf eines Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen (BR-Drucks. Nr. 368/56)	344 A
Dr. Hoegner (Bayern), Berichterstatter	344 A
Hacker (Hessen)	344 C

- (A) **Beschlußfassung:** Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 344 D
- Musterungsverordnung** (BR-Drucks. Nr. 374/56) 345 A
Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter . 345 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 345 C
- Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung** (Schutzbereichgesetz) (BR-Drucks. Nr. 373/56) 345 D
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 345 D
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 347 A
- Zweites Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 359/56) 347 A
Fiedler (Baden-Württemberg), Berichterstatter 347 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG Annahme einer Entschließung 348 B
- Entwurf eines Bundesbaugesetzes** (BR-Drucks. Nr. 326/56) 348 B
Dr. Geiselhöringer (Bayern), Berichterstatter 348 B
- (B) Dr. Preusker, Bundesminister für Wohnungsbau 352 A, 355 C
Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) 354 A
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 354 D
Dr. Farny (Baden-Württemberg) 355 A
- Beschlußfassung:** Der Gesetzentwurf wird abgelehnt 356 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelgesetzes** (BR-Drucks. 357/56) . . 356 A
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 356 A
- Beschlußfassung:** Abgabe einer Stellungnahme. Im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. 358 C
- Verordnung über die Gebühren für die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung** (BR-Drucks. Nr. 317/56) 358 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 358 C
- Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1955 und 1956** (BR-Drucks. Nr. 279/56) 358 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet 358 D (C)
- Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 378/56) 358 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 358 D
- Gesetz über Bergmannsprämien (BPG)** (BR-Drucks. Nr. 379/56) 359 A
Hellwege (Niedersachsen) 359 A, 360 C
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 359 B, 360 C
Steinhoff (Nordrhein-Westfalen) 360 A
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 361 A
- Veräußerung der reichseigenen Grundstücke in Berlin, Stauffenbergstr. 27, 28, 29 (früher Bendlerstraße) und Hitzig-Allee 24, an die Berliner Kraft- und Licht- (Bewag) AG in Berlin, Stauffenbergstr. 26, im Wege des Tausches** (BR-Drucks. Nr. 358/56) 361 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß § 47 Abs. 6 RHO in Verbindung mit § 3 Abs. 6 der Anlage 3 zu den RWB 361 A
- Gesetz über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden** (BR-Drucks. Nr. 375/56) 361 B (D)
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 361 B
- Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften** (BR-Drucks. Nr. 376/56) 361 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 361 B
- Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts** (BR-Drucks. Nr. 387/56) 361 B
Siemsen (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 361 B
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 363 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 339/56) 363 B
- Beschlußfassung:** Ausschlußüberweisung 363 B
- Drittes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 369/56) . . 363 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 363 B

- (A) Entwurf eines Seemannsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 350/56) 363 B
 Dr. Noltenius (Bremen), Berichterstatter 363 B
 Samsche (Hamburg), Berichterstatter . . . 365 A
 Dr. Bergemann, Staatssekretär
 im Bundesministerium für Verkehr . . . 365 D
 Beschlufassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 366 C
- Verordnung über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahr-sachverständigen-Verordnung) (BR-Drucks. Nr. 314/56) 366 C
 Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 366 C
- Bestellung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Flugsicherung (BR-Drucks. Nr. 355/56) 366 C
 Beschlufassung: Regierungsrat Dr. Diehl (Nordrhein-Westfalen) wird bestimmt 366 D
- Verordnung über eine Statistik im Einzelhandel (BR-Drucks. Nr. 301/56) 366 D
 Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschliebung 366 D
- Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft (BR-Drucks. 320/56) 366 D
- (B) Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 D
- Verordnung über die Ordnungszahlen der Eichaufsichtsbehörden (BR-Drucks. Nr. 353/56) 367 A
 Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 367 A
- Vorschlag zur Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. 340/56) . . . 367 A
 Beschlufassung: Die Herren Minister Dr. Mälzig (Niedersachsen) und Dr. Kohl-hase (Nordrhein-Westfalen) werden bestellt 367 A
- Ausscheiden und Neubestellung bzw. Neuwahl von 11 Verwaltungsratsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Lastenausgleichsbank (BR-Drucks. Nr. 304/56) 367 C
 Beschlufassung: Die Herren Minister Fiedler (Baden-Württemberg) und Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) werden bestellt 367 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Weizen-Übereinkommen 1956 (BR-Drucks. Nr. 356/56) 367 C
 Beschlufassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 367 C
- Nächste Sitzung 367 C

Die Sitzung wird um 10.03 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet. (C)

Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren! Ich eröffne die 164. Sitzung des Bundesrates.

Vor Beginn der Beratung obliegt uns eine schmerzliche Pflicht.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 13. Oktober dieses Jahres ist der Herr Bundesminister des Innern a. D. Dr. Robert Lehr verstorben. Herr Dr. Lehr hat in der Weimarer Zeit als Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf und nach 1945 zunächst als Oberpräsident der Nordrhein-Provinz, dann 1946 als Vorsitzender des Zonenbeirats, 1946/47 einige Zeit als Präsident des Landtags von Nordrhein-Westfalen und 1948 als Mitglied des Parlamentarischen Rates in hohen Stellungen dem Gemeinwesen gedient. Herr Dr. Lehr war eine außerordentlich vornehme und im besten Sinne national denkende Persönlichkeit. Sein Andenken wird von uns allen in hohen Ehren gehalten werden.

Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Am 16. Oktober dieses Jahres haben Sie, Herr Bundesminister von Merkatz, zusätzlich die Aufgaben eines Bundesjustizministers übernommen. Ich darf Ihnen, Herr Minister von Merkatz, im Namen des ganzen Hauses unseren Glückwunsch zur Übernahme des neuen Amtes aussprechen und bin sicher, daß das Ihnen dadurch verliehene weitere Gewicht auch dem Bundesrat zugute kommen wird.

Gemäß § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung (D) habe ich folgendes bekanntzugeben: Der Herr niedersächsische Ministerpräsident hat mit Schreiben vom 18. Oktober mitgeteilt, daß die niedersächsische Landesregierung beschlossen hat, Herrn Minister der Justiz Dr. Arvid von Nottbeck zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates zu bestellen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Der Bericht über die 163. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit ist der Sitzungsbericht genehmigt.

In allseitigem Einvernehmen werden die Punkte 7, 8, 12, 13, 18, 23 und 24,

Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Ei-produktion,

Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, Teigmassen, Teigwaren und Backwaren aller Art,

Elftes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs, Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. LeistungsDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV),

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht,

Verordnung über die Einrichtung von Auswandererschiffen

und

Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen,

- (A) von der Tagesordnung abgesetzt. Dafür wird die Tagesordnung um den Punkt 32, **Gesetz über Bergbauprämien**, ergänzt. Dieser Punkt wird nach Punkt 11 behandelt werden. — Das Haus ist mit diesen Änderungen der Tagesordnung einverstanden.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen (BR-Drucks. Nr. 368/56)

Dr. HOEGENER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen enthält die in § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vorbehaltene Regelung und stellt so eine notwendige Ergänzung dieses Gesetzes dar. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 GG.

Der Entwurf wurde im Verteidigungsausschuß als federführendem Ausschuß und im Rechtsausschuß behandelt. Über das Ergebnis der Beratungen ist folgendes zu berichten:

- Gegen den sachlichen Inhalt des Gesetzes sind in den Ausschüssen keine Einwendungen erhoben worden. § 1 bestimmt, daß der Grundwehrdienst 12 Monate dauern soll. Der Bundesrat hat bei der Behandlung des Wehrpflichtgesetzes im 1. Durchgang sich mit großer Mehrheit gegenüber der damaligen Forderung der Bundesregierung nach einer 18monatigen Dienstzeit für eine Festsetzung des Grundwehrdienstes auf 12 Monate ausgesprochen. Nachdem der jetzige Gesetzentwurf diesem Wunsche des Bundesrates Rechnung trägt, dürften in dieser Richtung Bedenken nicht mehr zu erheben sein. Die jetzige Regelung dürfte auch der Auffassung des neuen Herrn Verteidigungsministers des Bundes entsprechen. § 2 des Entwurfs übernimmt die in § 6 des ursprünglichen Regierungsentwurfes eines Wehrpflichtgesetzes enthaltene Regelung der Gesamtdauer der Wehrübungen, gegen die der Bundesrat bei der Behandlung des Wehrpflichtgesetzes im 1. Durchgang keine Einwendungen erhoben hatte.

Im Gegensatz zur Auffassung der Bundesregierung ist jedoch die Mehrheit der beiden beteiligten Ausschüsse der Meinung, daß das Gesetz der **Zustimmung des Bundesrats** bedarf. Es kann bei der Beurteilung dieser Frage dahingestellt bleiben, ob bei der Ausklammerung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelung aus dem Wehrpflichtgesetz etwa die Absicht Pate gestanden hat, auf diesem Wege das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates für diese Teilregelung auszuschalten; denn die Zustimmungspflichtigkeit des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus verfassungsrechtlichen Gründen. Die Bestimmung der Dauer des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen gehört zu den wesentlichen Bestandteilen einer Regelung der Wehrpflicht und hätte daher schon im Wehrpflichtgesetz getroffen werden müssen. Insofern ist das Wehrpflichtgesetz ohne das vorliegende Gesetz überhaupt nicht vollziehbar. Der Bundesrat hat stets die Auffassung vertreten, daß die Zustimmungspflichtigkeit sich auf ein Gesetz als Ganzes erstreckt und nicht etwa nur auf diejenigen

Vorschriften eines Gesetzes, die seine Zustimmungspflichtigkeit begründen. Folgerichtig muß dieser Gedanke auch auf Fälle wie den vorliegenden angewandt werden, wo eine wesentliche Bestimmung eines Zustimmungsgesetzes, ohne die das Gesetz überhaupt nicht vollziehbar ist, einer späteren besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten geblieben ist. Wollte man diesen Fall anders behandeln, so könnten bei jedem wichtigen Gesetz bedeutsame Teile, die wesentliche Bestandteile der geplanten gesetzlichen Regelung darstellen, dadurch von dem Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates freigestellt werden, daß sie einem besonderen Gesetz vorbehalten würden, ein Ergebnis, das den im Grundgesetz verankerten Grundsätzen der Beteiligung des Bundesrats an der Gesetzgebung widersprechen würde. Die Zustimmungspflichtigkeit des vorliegenden Gesetzes folgt also schon daraus, daß die Zustimmungspflichtigkeit das Wehrpflichtgesetz als Ganzes erfaßt und die im vorliegenden Entwurf enthaltene Regelung ein untrennbarer Bestandteil des Wehrpflichtgesetzes ist.

Ich darf Sie daher bitten, der in der BR-Drucksache Nr. 368/1/56 enthaltenen Empfehlung des Verteidigungsausschusses und des Rechtsausschusses zuzustimmen.

HACKER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die hessische Landesregierung hat in der Bundesratssitzung vom 20. Juli 1956 erklärt, warum sie dem Wehrpflichtgesetz als einem Folgegesetz der Pariser Verträge nicht zustimmen könne. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes ist in der Sache ein Teil des Wehrpflichtgesetzes, das ohne Regelung der Dauer der Dienstzeit insoweit nicht vollziehbar ist. Seit der Verabschiedung des Wehrpflichtgesetzes sind keine Umstände eingetreten, die die hessische Landesregierung hätten veranlassen können, ihre Auffassung zu ändern. Sie sieht sich deshalb nicht in der Lage, dem vorliegenden Gesetz zuzustimmen. (D)

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und darf zunächst feststellen, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig ist. Danach sind die Eingangsworte gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Verteidigung und des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 368/1/56 zu ändern.

(Widerspruch.)

— Es wird widersprochen. Wir stimmen also ab. Wer das Gesetz für nicht zustimmungsbedürftig hält, den bitte ich um das Handzeichen. — Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein halten das Gesetz für nicht zustimmungsbedürftig. Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat mit Mehrheit der Ansicht ist, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir stimmen nun über das Gesetz selbst ab. Wer das Gesetz in der vorliegenden Fassung mit der erwähnten Änderung der Eingangsworte gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Verteidigung und des Rechtsausschusses verabschieden will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die überwiegende Mehrheit.

Demnach ist der Bundesrat der Ansicht, daß das Gesetz über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen seiner Zustimmung bedarf. Im übrigen werden keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG erhoben.

(A) Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Musterungsverordnung (BR-Drucks. Nr. 374/56)

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben soeben Beschluß gefaßt über ein Gesetz, das eine notwendige Ergänzung des Wehrpflichtgesetzes darstellt. Bei der Verordnung, über die ich Ihnen jetzt namens des federführenden Verteidigungsausschusses zu berichten habe, handelt es sich ebenfalls um eine Ergänzung des Wehrpflichtgesetzes, und zwar um eine Ergänzung, die die praktische Durchführung dieses Gesetzes gewährleisten soll. Wegen der besonderen Bedeutung der Verordnung für den einzelnen Staatsbürger hat der Verteidigungsausschuß eine Berichterstattung für notwendig gehalten. Ich darf Ihnen daher folgendes darlegen:

Das Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 enthält in seinem zweiten und dritten Teil des II. Abschnittes Vorschriften über die Heranziehung von ungedienten und gedienten Wehrpflichtigen zum Wehrdienst. Schon hier sind die wesentlichsten Grundzüge für die Durchführung der Musterung und über das Verfahren niedergelegt. Da der zur Musterung erscheinende Wehrpflichtige noch Zivil trägt, muß seine Angelegenheit auch von zivilen Dienststellen bearbeitet werden. Demgemäß sind die **Wehrersatzdienststellen** heute im Gegensatz zu früher **zivile Behörden**.

Entsprechend der Ermächtigung nach § 48 des Wehrpflichtgesetzes dient die Musterungsverordnung der näheren Ausgestaltung dieses Gesetzes. Nach dieser Verordnung sollen vom 2. Januar 1957 an die Wehrpflichtigen gemustert werden. Aus der 21 Paragraphen umfassenden Verordnung will ich folgende Punkte erwähnen. Es wird sechs **Tauglichkeitsgrade** geben: tauglich I bis tauglich III, beschränkt tauglich, vorübergehend untauglich und dauernd untauglich.

Die Wehrpflichtigen sollen durch öffentliche Bekanntmachung zur persönlichen Vorstellung beim Kreiswehersatzamt aufgefordert werden. Mitbringen müssen sie den Personalausweis, einen Nachweis über Schul- und Berufsausbildung und weitere Unterlagen.

Befreit von der Musterung sind u. a. dauernd untaugliche und wehrunwürdige Personen, im übrigen die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei.

Den Musterungsausschüssen gehören ehrenamtliche zivile Beisitzer an. Sie müssen deutsche Bürger sein und sollen in geordneten Verhältnissen leben.

Zurückstellungen sind möglich, sollen jedoch in der Regel nicht für länger als ein Jahr ausgesprochen werden. Wiederholte Zurückstellungen sind unzulässig.

Wehrpflichtige, die im Frieden vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall zum Sanitätsdienst einzuberufen. Auch wer den Tauglichkeitsgrad „beschränkt tauglich“ hat, wird im Frieden nicht eingezogen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten der Musterungsverordnung darf ich, meine Herren, auf die Ihnen vorliegende Drucksache verweisen.

Im übrigen muß noch einmal klargestellt werden, daß die **Kosten für die Musterungsausschüsse** vom Bund zu tragen sind, denn die Ausschüsse sind Einrichtungen bei Dienststellen des Bundes. Eine Beteiligung der Länder an den Kosten kommt daher selbst für die von ihnen zu benennenden Beisitzer in den Ausschüssen nicht in Frage.

Abschließend darf ich Sie bitten, den übereinstimmenden Empfehlungen der beiden Ausschüsse zuzustimmen und nach Maßgabe dieses Beschlusses der Verordnung selbst nach Art. 80 Abs. 2 GG die Zustimmung des Bundesrates zu geben. Ich glaube auch, daß wir über die Ziff. 1 bis 10 der Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 374/1/56 gemeinsam abstimmen können.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir haben zunächst darüber zu beschließen, ob wir gemeinsam über die übereinstimmenden Empfehlungen des Ausschusses für Verteidigung und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 374/1/56 abstimmen wollen. Darf ich fragen, ob gegen die gemeinsame Abstimmung Bedenken bestehen? — Das ist nicht der Fall; es kann also en bloc über diese Empfehlungen abgestimmt werden. Wer den Empfehlungen der beiden genannten Ausschüsse zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; sie sind angenommen.

Wir stimmen nun über die Verordnung selbst ab. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Musterungsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) (BR-Drucks. Nr. 373/56)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Da vermutlich der vorliegende Gesetzentwurf dem Vermittlungsausschuß zugeleitet wird, gestatten Sie mir, die Gründe für die Beschlußfassung der Ausschüsse etwas ausführlicher darzulegen, da sie die Grundlage für die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses sein werden.

Das vom Bundestag am 27. September 1956 verabschiedete Schutzbereichgesetz oder, wie es jetzt heißt, das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung, liegt dem Bundesrat nunmehr im zweiten Durchgang vor. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat im Verlauf der bisherigen Beratungen des Bundestages und des Bundesrates eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen erfahren. Diese beziehen sich sowohl auf den materiellen Gehalt des Gesetzes, als auch auf seine Verfahrens- und Zuständigkeitsregelung. Die letztere ist vor allen Dingen im Hinblick auf die grundgesetzliche Regelung wichtig.

Die materiellen Bestimmungen des Gesetzes über die Schutzbereichklärung, ihre Wirkungen, ihre möglichen Einzelanordnungen, insbesondere die enteignungsgleichen Eingriffe, die Bestimmun-

(A) gen über die Entschädigung und die Ordnungsstrafatbestände haben zu Änderungsvorschlägen des Bundesrates geführt, die aus der Anlage 2 der BT-Drucks. Nr. 1664 ersichtlich sind. Die Bundesregierung hat die Berechtigung zahlreicher Änderungsvorschläge anerkannt. Soweit dies nicht geschehen ist und soweit der Bundestag in dem verabschiedeten Gesetz den Vorschlägen des Bundesrates, sei es wörtlich, sei es dem Sinne nach, nicht gefolgt ist, handelt es sich um Bestimmungen, bei denen die beteiligten Ausschüsse davon absehen konnten und auch abgesehen haben, dem Bundesrat zu empfehlen, diese Meinungsverschiedenheiten dem Vermittlungsausschuß zu unterbreiten.

Die schwerwiegenden und entscheidenden Unterschiede in der Auffassung der Bundesregierung und des Bundestags einerseits und des Bundesrats andererseits liegen auf dem Gebiete des **Verfahrensrechts** und der **Zuständigkeitsbestimmung**. Wie Sie aus der BR-Drucks. Nr. 373/1/56 ersehen wollen, empfiehlt lediglich der Finanzausschuß des Bundesrates, dem Gesetz in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung zuzustimmen, während der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und die anderen beteiligten Ausschüsse dagegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele vorschlagen, das Gesetz in mehrfacher Hinsicht zu ändern.

Im einzelnen sei dazu ausgeführt: Das einleitende Verfahren, das zur Schutzbereichklärung führen soll, ist in § 1 Abs. 3 des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes dahingehend geregelt, daß sowohl die Landesregierung als auch die betroffenen Gemeinden anzuhören sind, daß aber auch eine Anordnung des Bundesministers für Verteidigung, die ein Gebiet zum Schutzbereich erklärt, in Abweichung von den Stellungnahmen der Landesregierung und der Gemeinden ergehen kann. Die vom Innenausschuß, Rechtsausschuß, Agrar- und vom Ausschuß für Verteidigung des Bundesrates in der genannten Drucksache vorgeschlagene Fassung des § 1 Abs. 3 sieht dagegen vor, daß ein Anhörungsrecht nur für die Landesregierung begründet, daß aber eine von der Stellungnahme der Landesregierung abweichende Anordnung nicht vom Bundesverteidigungsminister, sondern von der Bundesregierung als solcher getroffen wird. Nach Auffassung sämtlicher Ausschüsse — mit Ausnahme des Finanzausschusses — des Bundesrates stehen der **unmittelbaren Anhörung** der Gemeinden nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Auch verfassungspolitische Erwägungen sprechen gegen das unmittelbare Anhörungsrecht der Gemeinden. Dieses Anhörungsrecht dürfte auch unnötig sein, weil die Landesregierung bei derartigen örtlich gebundenen Vorhaben ohnedies eine Stellungnahme der Gemeinde und der ihr übergeordneten Aufsichtsbehörde einholen muß. Andererseits verfolgen die Ausschüsse mit ihrer Empfehlung das Ziel, die vom Bundesrat schon im ersten Durchgang des Gesetzes geäußerte Auffassung durchzusetzen, der Länderstellungnahme ein ganz besonderes Gewicht zuzumessen.

Was das weitere Verfahren nach der Erklärung zum Schutzbereich angeht, so ist hier die **Behördenorganisation, Zuständigkeit usw.**, strittig. Nach § 9 Abs. 3 des vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes sind die Behörden der unteren Wehrverwaltung — also Bundesbehörden — gleichzeitig Schutzbereichsbehörden. Nach § 17 des genannten

Entwurfs werden die die Entschädigung feststellenden Behörden durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Für beide Fälle haben die erwähnten Ausschüsse in der BR-Drucks. Nr. 373/1/56 vorgeschlagen, daß die Landesregierungen sowohl die Schutzbereichsbehörden als auch die Festsetzungsbehörden bestimmen. Beide Vorschläge wurden bereits im ersten Durchgang gemacht, waren jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht zur Anerkennung gelangt.

Bei den Schutzbereichsbehörden sprechen nach Auffassung der genannten Ausschüsse verfassungsrechtliche Gründe für die Betrauung von Landesbehörden mit den Verwaltungsaufgaben dieses Gesetzes. Hinzu kommt, daß auch über die Bundeswehrverwaltung z. Z. noch keine endgültige Klarheit besteht. Überdies liegt nach Auffassung der Ausschüsse das Schwergewicht der Arbeit der Schutzbereichsbehörden nicht auf militärischem Gebiet. Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung können im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeit ohne weiteres den Verwaltungsanforderungen des Schutzbereichsgesetzes genügen.

Bei den Festsetzungsbehörden liegt auf der Hand, daß diese wie eine Enteignungsbehörde die Entschädigungsleistung zu bestimmen habe, wobei ja aus der Natur der Sache heraus keinerlei militärische Gesichtspunkte obwalten können.

Bei beiden Behörden ist es daher nach Meinung dieser Ausschüsse eine zweckmäßige, dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung Rechnung tragende Lösung, Länderbehörden, die sowieso schon vorhanden sind, heranzuziehen. Wenn diese Vorschläge Berücksichtigung finden, ist es eine notwendige Folge, daß § 30 des Gesetzes gestrichen wird, wie es den Empfehlungen des Innenausschusses und des Rechtsausschusses nach BR-Drucks. Nr. 373/1/56 entspricht. § 30 verweist nämlich für Zustellungen auf das Bundesverwaltungszustellungsgesetz, das keine Anwendung findet, wenn Länderbehörden die Aufgaben aus dem Schutzbereichsgesetz wahrnehmen.

Die in § 18 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Gerichtskostenfreiheit sollte nach Auffassung des Rechtsausschusses gestrichen werden, weil sie nicht gerechtfertigt ist.

Aus den genannten Gründen empfehlen daher die Ausschüsse, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, darf ich bitten, die BR-Drucks. Nr. 373/1/56 zur Hand zu nehmen. Wir haben zunächst festzustellen, ob sich eine Mehrheit dafür findet, das Gesetz sofort passieren zu lassen. Das würde bedeuten, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen wird. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Es erhebt sich keine Stimme.

Wir haben nun festzustellen, aus welchen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen wird und stimmen dazu über die einzelnen Empfehlungen der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 373/1/56 gesondert ab.

Ich rufe zunächst Ziff. 1 auf. Wer für die hier vorgeschlagene Neufassung des Abs. 3 in § 3 ist,

(A) den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ziff. 2! Hier wird empfohlen, den Absätzen 2 und 3 des § 9 eine veränderte Fassung zu geben. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nach Ziff. 3 der Drucksache soll § 17 eine Neufassung erhalten. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Damit ist die Neufassung des § 17 angenommen.

Über Ziff. 4 und Ziff. 5 können wir vielleicht zusammen abstimmen. Nach Ziff. 4 soll in § 18 im Abs. 3 der zweite Satz gestrichen werden, und Ziff. 5 sieht die Streichung des gesamten § 30 vor. Da ich keinen Widerspruch höre, darf ich annehmen, daß wir über beide Ziffern zusammen abstimmen können. Wer für die angeführten Empfehlungen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus den vorgelegten Gründen einberufen wird.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 359/56)

(B) **FIEDLER** (Baden-Württemberg): Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 161. Sitzung am 28. September 1956 den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes angenommen und dem Bundesrat am 5. Oktober d. J. zur Beschlußfassung zugeleitet. Der Deutsche Bundestag hat ferner die in der BR-Drucks. Nr. 359/56 mitenthaltene Entschließung gebilligt.

Zu dem Gesetz selbst, seinem Ziel und Inhalt darf ich dem Hohen Hause folgendes berichten. Neben zahlreichen Vorschlägen der Verwaltungspraxis, die Berücksichtigung finden, wurden wertvolle Hinweise und Anregungen des Verbandes der Heimkehrer verwirklicht. Wesentlich ist ferner, daß die auf Grund des § 44 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes mit der Dritten Durchführungsverordnung erlassenen Rechtsvorschriften, die durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni d. J. ihre Grundlage verloren hatten, nunmehr in dieses Gesetz eingebaut worden sind. Besonders bedeutsam erscheinen im einzelnen die folgenden Änderungen und Ergänzungen.

Der Begriff „Vertreibung“ ist ersetzt durch „Ausiedlung“ im Sinne des § 101 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge. Dies war notwendig, da die organisatorisch und systematisch durchgeführte Vertreibung im Jahre 1946 als abgeschlossen anzusehen ist. Weitere Berechtigte in beträchtlicher Zahl können nunmehr als „Aussiedler“ in den Genuß von Leistungen nach diesem Gesetz gelangen. § 1 Abs. 2

stellt sicher, daß auch die Personen Ansprüche nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz erwerben, die in der Zeit vom 1. 1. 1947 bis 2. 2. 1954 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt vorübergehend aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in das Ausland verlegten.

Die Ergänzung des § 2 Abs. 1 bringt eine klare Abgrenzung der „Kriegsgefangenschaft“ von dem „politischen Gewahrsam“. Der Aufenthalt in Internierungslagern ist danach von dem Zeitpunkt an nicht mehr entschädigungsfähig, von welchem deutsche Stellen zur Entscheidung über die Entlassung befugt gewesen sind. Absatz 2 und die neuen Absätze 3 und 4 übernehmen, wie bereits angedeutet, in der Hauptsache die Tatbestände der Dritten Durchführungsverordnung. Dem weitergehenden Antrag, die Worte „im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegführung des zweiten Weltkrieges zusammenhängen“ durch die Fassung „im ursächlichen Zusammenhang mit den Kriegsereignissen“ zu ersetzen, versagte der Bundestag jedoch die Zustimmung. Als Auswirkung dieser Vorschrift ist u. a. festzustellen, daß die mit ihren Familien in die Sowjetunion verbrachten sogenannten Spezialisten in dieses Gesetz nicht einbezogen werden.

Der im § 5 ausgesprochene Grundsatz, den Anspruch auf Entschädigung nicht als übertragbar zuzulassen, wird aufrechterhalten; der Wunsch, ihn für verpfändbar zu erklären, mit Rücksicht darauf, daß die Auszahlung der Entschädigung möglichst bis zum Ende des Jahres 1957 erfolgen soll und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, nicht erfüllt.

Absatz 2 des § 5 dehnt die Vererblichkeit des Anspruchs auf Entschädigung auf die Stiefkinder und Stiefeltern aus. In Absatz 3 der gleichen Vorschrift wird den Angehörigen von Kriegsgefangenen und ehemaligen Kriegsgefangenen, die in der Gefangenschaft oder im Geltungsbereich des Gesetzes in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis 2. Februar 1954 verstorben sind, gleichfalls ein Anspruch zuerkannt.

Die Neuformulierung und Erweiterung des § 8 verfolgt die Absicht, für den Ausschluß von der Entschädigung die gleichen Maßstäbe anzuwenden wie in ähnlichen Gesetzen, z. B. im Bundesentschädigungsgesetz und dem Häftlingshilfsgesetz. Gleichwohl darf nicht verschwiegen werden, daß die Fassung der einzelnen Tatbestände nicht bedenkenfrei ist. Es ist zu befürchten, daß die Durchführung erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Sicher werden sich auch in manchen Fällen unliebsame Verzögerungen nicht vermeiden lassen.

Die Ziffern 1 und 4 des Absatzes 1 des § 8 werden voraussichtlich auch die Verwaltungsgerichte beschäftigen. Weiter ist von Interesse, daß dem Berechtigten, die die Antragsfristen versäumt haben, nochmals Gelegenheit gegeben wird, einen Antrag zu stellen. Auch dem Personenkreis, der durch die beiden Gesetze zur Regelung der Fragen der Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten kann, wird die Antragstellung dadurch ermöglicht, daß in § 9 neue Fristen ausgebracht worden sind.

Gewichtig ist die Streichung des § 10. Die Bestimmung der durchführenden Behörden sowohl hinsichtlich des Teiles I wie des Teiles II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes bleibt den Ländern überlassen.

(A) § 18 enthält eine verwaltungstechnische Neuerung. Der Behördenleiter kann danach Rechtsmittel gegen einen Bescheid einlegen, den er selbst, allerdings auf Grund eines Ausschlußbeschlusses, erlassen hat. Die Vorschrift klärt gleichzeitig die bisher strittige Frage, ob ein Weisungsrecht gegenüber den Ausschußmitgliedern besteht. Diese Frage ist damit negativ entschieden.

Die Ergänzung des § 28 beinhaltet, daß auf die Entschädigung in der Weise Beihilfen und Darlehen anrechenbar sein sollen, wie sie bisher nach den Empfehlungen des Bundesausgleichsamts von der Verwaltung gehandhabt wurde. Die Forderung des Heimkehrerverbandes, die Entschädigung von jeder Anrechenbarkeit freizustellen, wurde durch den Bundestag nicht berücksichtigt. Dagegen enthält der § 20 eine Bestimmung, die eine Erleichterung bedeutet und Härtefälle ausschließen soll. Es kann hier davon abgesehen werden, auf weitere Einzelheiten einzugehen.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und die mitbeteiligten Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Hohen Hause, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Die vom Deutschen Bundestag einstimmig gebilligte Entschließung wird gleichfalls der Annahme empfohlen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Ihnen liegen der Gesetzentwurf und die

Entschließung auf BR-Drucks. Nr. 359/56 vor. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. September 1956 verabschiedeten **Zweiten Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** und der in der gleichen Sitzung angenommenen **Entschließung** gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

(B)

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundesbaugesetzes (BR-Drucks. Nr. 326/56)

Dr. GEISLHÖRINGER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesratsausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat beschlossen, daß der Vertreter des Landes Bayern über die Empfehlungen berichtet, die der Bundesratsausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu dem Entwurf für ein Bundesbaugesetz ausgearbeitet hat. Ich komme diesem Beschluß nach und darf zunächst mit wenigen Worten Inhalt und Zweck des Gesetzentwurfs darlegen.

Seit Jahren besteht die Forderung auf Neuordnung des Baurechts. Die Notwendigkeit einer einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung zur Beseitigung der Rechtszersplitterung auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung und ihres Vollzuges und von Zweifeln, die sich vor allem aus Art. 14 GG für die Rechtsgültigkeit zahlreicher Vorschriften ergeben haben, ist allgemein anerkannt. Der Bundesratsausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat diese Forderung in seiner Tagung am 13. Oktober 1956 bejaht.

Der Bundestag hat schon im Jahre 1951 in einem (C) Beschluß den Bestrebungen auf Neuordnung des Baurechts Nachdruck verliehen. Mit Schreiben vom 13. Februar 1951 machte der damalige bayerische Staatsminister des Innern und stellvertretende Ministerpräsident Dr. Wilhelm Hoegner dem damaligen Bundeswohnungsminister Wildermuth den Vorschlag, daß Bund und Länder ohne Rücksicht auf Zuständigkeitsfragen gemeinsam und unter Verwendung der bereits von den Ländern und vom Bundesministerium für Wohnungsbau geleisteten Vorarbeiten einen umfassenden Baugesetzentwurf aufstellen sollten. Daraufhin wurde eine **Sachverständigenkommission** aus Angehörigen des Bundesministeriums für Wohnungsbau, der Länderregierungen, der Wissenschaft und der Praxis zur Ausarbeitung eines Baugesetzentwurfs eingesetzt. Im März 1956 hat diese Kommission ihre Arbeiten mit der Vorlage des Entwurfs zu einem Bundesbaugesetz abgeschlossen. Eine vorläufige Fassung dieses Entwurfs vom Oktober 1954 diente zur Grundlage des als Initiativgesetzantrag eingebrachten Entwurfs eines Bundesbaugesetzes (BT-Drucksache 1813).

Während die Kommission an dem Entwurf arbeitete, hat die Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht den Antrag auf Abgabe eines Gutachtens über die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Baurechts gestellt. Das **Bundesverfassungsgericht** kommt in seinem Gutachten vom 16. Juni 1954 zu dem Ergebnis, daß unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG der Bund die Zuständigkeit hat zur Regelung des Rechts der städtebaulichen Planung, der Baulandumlegung, der Zusammenlegung von Grundstücken, der Erschließung sowie der Bodenbewertung. Eine Zuständigkeit des Bundes zur Einführung der (D) Wertsteigerungsabgabe besteht nicht.

Der Wertausgleich hat den Zweck, die durch die städtebauliche Planung dem privaten Grundeigentümer entstehenden Vorteile zu erfassen sowie die durch die städtebauliche Planung ihm entstehenden Nachteile auszugleichen. Nach dem Sachverständigenkommissionsentwurf besteht er einerseits in einer Geldzahlung des Grundstückseigentümers an die Gemeinde, wobei der Wertausgleich durch Abschöpfung des erhöhten Grundstückswertes vorgenommen wird, andererseits in einer Geldzahlung der Gemeinde an den Grundstückseigentümer, wobei der Planungsschaden durch Vergütung ausgeglichen wird. Da das Bundesverfassungsgericht die Bundeszuständigkeit für die Regelung des Wertausgleichs verneint hat, könnte diese in einem Bundesgesetz nur nach Änderung der Art. 105 und 106 GG vorgenommen werden. Für eine solche Änderung des Grundgesetzes liegt bereits im Bundestag ein Initiativgesetzantrag vom 26. Oktober 1955 — BT-Drucksache 1812 — vor.

Im Anschluß an das Gutachten des Bundesverfassungsgerichts hat das Bundesministerium für Wohnungsbau einen Bundesbaugesetzentwurf ausgearbeitet, in welchem die nach Auffassung der Sachverständigenkommissionsmitglieder heute bestehenden sozialen Bindungen des Eigentums nicht völlig anerkannt wurden und insbesondere der im Kommissionsentwurf vorgesehene Wertausgleich vollkommen fehlt. Im übrigen verwertet der Regierungsentwurf weitgehend die Arbeitsergebnisse der Sachverständigenkommission. Er wurde vom Bun-

(A) deskabinett in seiner Sitzung vom 26. Juli 1956 verabschiedet und dem Bundesrat am 28. September 1956 zugestellt.

Bezüglich der Einteilung des Regierungsentwurfs darf ich mich auf einige wenige Punkte beschränken. — In dem I. Teil „Bauleitplanung“ wird die Vielzahl und Mannigfaltigkeit der in den Ländern bisher verwendeten Planarten vereinfacht und vereinheitlicht. Er kennt ein System von drei verschiedenen Planarten: den Flächennutzungsplan und den Gesamtaufbauplan als vorbereitende Bauleitpläne und den Bebauungsplan als rechtsverbindlichen Bauleitplan.

Der Flächennutzungsplan gliedert das Gemeindegebiet nach den Arten der Bodennutzung. Der daraus sich entwickelnde Gesamtaufbauplan gibt die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Ordnung für die Gemeinde als städtebaulicher Gesamtorganismus wieder. Aus diesen beiden vorbereitenden Plänen ergibt sich der rechtsverbindliche Bebauungsplan, der die zukünftige städtebauliche Ordnung eines Baugebietsteiles in allen notwendigen Einzelheiten regelt.

Um einer städtebaulich unerwünschten Bebauung möglichst frühzeitig vorzubeugen und den Grundstückserwerber vor Fehlinvestitionen zu schützen, wird der Verkauf und die Teilung von Grundstücken zum Zwecke der Bebauung für genehmigungspflichtig erklärt. Dafür besteht bereits jetzt die Genehmigungspflicht nach dem Wohnsiedlungsgesetz, die jedoch wesentlich vereinfacht wurde.

Damit die Gemeinden ihre Aufgaben auf dem Gebiete des Städtebaues und insbesondere des Wohnungsbaues auch praktisch erfüllen können, ist im Regierungsentwurf ein, wenn auch beschränktes, Vorkaufsrecht vorgesehen.

Die seit langem notwendige Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Baupolizei und Städtebau wird im III. Teil des Entwurfs getroffen, und zwar im Rahmen der Vorschriften über die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet.

Der IV. Teil handelt von der Bodenordnung. Hierunter versteht der Entwurf diejenigen Maßnahmen, die Lage, Form und Größe der Grundstücke und die Eigentumsverhältnisse nach dem Bebauungsplan so gestalten sollen, daß dessen Verwirklichung möglich ist. Dieser Bodenordnung dienen die Umlegung, die Grenzregelung und die Zusammenlegung.

Bei der Umlegung handelt es sich um ein gesetzlich geregeltes Grundstückstauschverfahren. Der Eigentümer erhält für sein bisheriges Grundstück ein neues, grundsätzlich gleichwertiges, jedoch für die bebauungsmäßige Nutzung besser zugeschnittenes Grundstück. Die Zusammenlegung besteht darin, daß eine Mehrzahl von bebauten oder unbebauten Grundstücken unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Grundstück im Rechtssinn vereinigt wird, um dieses Grundstück dann der gemeinschaftlichen Bebauung zuzuführen. Sie erleichtert die Errichtung größerer Baueinheiten, ohne daß die Verbindung der Eigentümer mit dem Grund und Boden aufgehoben wird.

Die Enteignungsvorschriften im V. Teil des Entwurfs ersetzen die Vorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes. Wenn auch der Regierungsent-

wurf weitgehend auf das Baulandbeschaffungsgesetz zurückgreift, so war doch eine Reihe von wesentlichen Abweichungen notwendig, die der Einbau in das Baugesetz mit sich brachte.

Der VI. Teil behandelt die Erschließung. Hierunter sind diejenigen baulichen Maßnahmen zu verstehen, welche die bauliche Nutzung des Baugebietes durch Herstellung der für die Allgemeinheit bestimmten Erschließungsanlagen, wie z. B. der Verkehrs- und Grünanlagen sowie der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ermöglichen und erleichtern.

Die Grundstücksschätzung im VII. Teil des Entwurfs ist die Bewertung des für eine Bebauung in Frage kommenden Bodens. Sie ist von wesentlicher Bedeutung für den Vollzug der Bauleitplanung. Dieser Vollzug kann nur verwirklicht werden, wenn es gelingt, durch einen flüssigen Bodenmarkt den Bauwilligen die Möglichkeit zu verschaffen, Bauland zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Der Regierungsentwurf sieht amtliche Grundstücksschätzung vor, er verzichtet auf neue Preisbindungen jeglicher Art und ermöglicht den Parteien, daß sie sich bei Grundstücksgeschäften zuvor über den nach objektiven Merkmalen ermittelten Verkehrswert des Grundstücks unterrichten können. Die Unterrichtung erfolgt durch Schätzstellen. Das Verfahren wird durch Landesrecht geregelt.

Das bauliche Nachbarrecht im VIII. Teil des Entwurfs ordnet jene Beziehungen eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück, die unmittelbar durch die Bebauung eines Grundstücks entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Fragen, die mit der Errichtung von Nachbar- und Grenzwänden und mit der Duldung von Versorgungs- und Abwasserleitungen zusammenhängen.

Der IX. Teil bringt Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken sowie über Inhalt und Schranken des Eigentums.

Im X. und XI. Teil des Entwurfs ist ein Teil des Verwaltungsverfahrens geregelt. Es finden sich hier die Vorschriften, die gemeinsam für die materiellen Teile gelten. Die besonderen Verfahrensvorschriften sind in den Regelungen der materiellen Gebiete enthalten.

Mit dem Regierungsentwurf hat sich der federführende Bundesratsausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen sowie die mitbeteiligten Ausschüsse: der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Finanz- und der Rechtsausschuß, der Agrarausschuß und der Ausschuß für Verkehr und Post eingehend befaßt. Von den Ausschüssen wurden zahlreiche Vorschläge und Empfehlungen vorgebracht. Die einzelnen Formulierungen, die von dem federführenden Ausschuß und den fünf mitbeteiligten Ausschüssen ausgearbeitet wurden, sind in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 326/1/56 enthalten. Ich nehme darauf Bezug und darf mich daher im wesentlichen auf die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen beschränken.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetzentwurf als Ganzes nicht zuzustimmen, weil in dem Entwurf ein Ausgleich der Vor- und Nachteile, die aus baurechtlichen Maßnahmen erwachsen, nicht vorgesehen ist. Der Ausschuß empfiehlt außerdem, die Bundesregierung zu ersuchen, un-

(A) verzüglich einen entsprechend ergänzten Gesetzentwurf und den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Art. 105, 106 GG im Sinne der BT-Drucksache 1812 vorzulegen. Der Ausschuß begründet diese Empfehlung im wesentlichen damit, daß schon die in den Teilen I bis III des Entwurfs vorgesehenen Planungsmaßnahmen mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen es erfordern, Planungsvorteile abzuschöpfen. Dies verlange nicht nur der Gleichheitsgrundsatz, sondern vor allem auch die Rücksicht auf die finanzielle Leistungskraft der Gemeinden. Ein Verzicht auf die **Ab-schöpfung von Planungsvorteilen** würde wegen der vorgesehenen Verpflichtung der Gemeinden zum Ausgleich der Planungsnachteile praktisch eine Einschränkung der städtebaulichen Planung bedeuten, die nicht vertreten werden könne. Die in Erwägung gezogenen Ersatzlösungen, wie vorzeitige Einziehung des Erschließungsbeitrags, Erhöhung der Grundsteuer für Baugrundstücke und dergleichen, seien unzureichend.

In § 2 des Entwurfs ist festgelegt, daß **Bauleitpläne** von den Gemeinden als **Selbstverwaltungsangelegenheit** aufzustellen sind. Hierzu wird empfohlen, die Worte „als Selbstverwaltungsangelegenheit“ zu streichen. Auf die Begründung hierfür in der Ihnen vorliegenden Drucksache nehme ich Bezug. Diese Streichung würde bedeuten, daß die Planung nicht ausdrücklich als Selbstverwaltungsangelegenheit bezeichnet wird. Daraus ergibt sich dann die Notwendigkeit, daß alle die Vorschriften des Entwurfs zu ändern sind, die in ihrer Formulierung davon ausgehen, daß die Aufstellung der Bauleitpläne eine Selbstverwaltungsangelegenheit ist. Diese Streichung würde sich dann auf zahlreiche Vorschriften auswirken.

(B) Als eine weitere Grundsatzfrage bezeichnet der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen die „Behördenbestimmung“. In dem Entwurf sind an zahlreichen Stellen die Gemeinden unmittelbar angesprochen. Es werden ihnen bestimmte Verwaltungsaufgaben auferlegt. Hiergegen bestehen deshalb verfassungspolitische Bedenken, weil das Grundgesetz bei der Verwaltung nur Bund und Länder als Partner anspricht. Die **Abgrenzung der verwaltungsmäßigen Zuständigkeiten der Gemeinden** sollte daher den Ländern überlassen bleiben. Die Länder sind bei der Zuweisung von Aufgaben an die Gemeinden ohnehin an Art. 28 GG gebunden. Zum Teil könnte diesen Bedenken dadurch Rechnung getragen werden, daß an Stelle der Gemeinden die „Planungsbehörden“ für zuständig erklärt werden und in einer Schlußvorschrift des Gesetzes bestimmt wird, daß den Ländern die Bestimmung der Behörden überlassen bleibt, welche Planungsbehörden sein sollen.

In den §§ 5 Abs. 4 und 6 Abs. 2 sowie an zahlreichen weiteren Stellen des Regierungsentwurfs sollen nach dem Vorschlag des Innenausschusses und des Rechtsausschusses die Worte „höhere Verwaltungsbehörde“ gestrichen bzw. ergänzt werden durch die Worte „der von der Landesregierung bestimmten Behörde“, weil die **Bestimmung der zuständigen Behörde** dem Landesrecht vorbehalten bleiben müßte. Dieser Auffassung widerspricht der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen mit folgender Begründung: Wenn auch grundsätzlich davon abzusehen ist, in die Behördenorganisation der Länder einzugreifen, muß das Bundesbaugesetz, um überhaupt hinsichtlich der Gliede-

rung der Zuständigkeiten verständlich zu sein, (C) von einem mehrstufigen Verwaltungsaufbau ausgehen. Nach den bisherigen Erfahrungen scheint ein dreistufiger Aufbau als zweckmäßig und ausreichend.

Diese Regelung entspricht dem bereits jetzt in den meisten Ländern vorhandenen Verwaltungsaufbau. Für besonders wichtig hält es der Ausschuß, daß die höhere Verwaltungsbehörde alle zweitinstanzlichen städtebaulichen Entscheidungen bei sich vereinigt, zumal sie auch Sitz der untersten Instanz der Raumordnung ist und deswegen nur sie für Abstimmung der Belange der Landesplanung und des Städtebaues sorgen kann. Die Organisationsgewalt der Länder wird insbesondere durch die Einfügung des § 193 Abs. 2 gewahrt. Hierdurch wird auch erreicht, daß nur in den Ländern, die nicht den im Bundesbaugesetz vorgesehenen dreistufigen Verwaltungsaufbau haben, Sonderregelungen zu treffen sind.

Eine weitere grundsätzliche Frage bildet die **Beibehaltung des Baulandbeschaffungsgesetzes**. Der Innenausschuß empfahl bei der Enteignung im ersten Teil des Regierungsentwurfes, daß es grundsätzlich bei der Regelung des Baulandbeschaffungsgesetzes verbleiben solle. Es sollen die §§ 105 und 137 des Regierungsentwurfes entfallen und dafür die entsprechenden Bestimmungen des Baulandbeschaffungsgesetzes beibehalten werden. Mit anderen Worten, es soll das Baulandbeschaffungsgesetz aufrechterhalten bleiben. Dieser Empfehlung traten der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen sowie der Rechtsausschuß im wesentlichen mit der Begründung entgegen, daß in das Bundesbaugesetz das **Enteignungsverfahren** und die **Entschädigungsregelung** aufgenommen werden sollen. Es sei fachlich, rechtspolitisch und vom Standpunkt der Vereinfachung und Vereinheitlichung erwünscht, die Regelung über die Entschädigung, die Enteignung und das Enteignungsverfahren in das Bundesbaugesetz aufzunehmen und das Baulandbeschaffungsgesetz insgesamt aufzuheben. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen ist weiter der Ansicht, daß die Grundkonzeption des Entwurfes auch insofern rechtspolitisch zu begrüßen sei, als besondere Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in den Entwurf aufgenommen werden. Dadurch wird eine geschlossene Regelung geschaffen und die Handhabung des Gesetzes wesentlich erleichtert. (D)

Beim VI. Teil des Regierungsentwurfes, der die **Erschließung** behandelt, empfiehlt der Innenausschuß und der Finanzausschuß die Streichung der §§ 150 bis 164 den Erschließungsbeitrag betreffend, vor allem aus verfassungsrechtlichen Bedenken. Der **Erschließungsbeitrag** sei eine kommunale Abgabe. Das kommunale Abgabenrecht gehöre grundsätzlich zur ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Demgegenüber teilt der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen die verfassungsrechtlichen Bedenken des Ausschusses für Innere Angelegenheiten nicht. Eine bundeseinheitliche Regelung wird wegen des engen Sachzusammenhangs mit dem Erschließungsrecht und wegen der Unzulänglichkeit der bisherigen landesrechtlichen Regelung für erforderlich und zulässig gehalten.

Der Finanzausschuß empfiehlt, den VII. Teil des Entwurfs, die §§ 165 bis 182, d. h. die **Vorschriften**

(A) über die Grundstücksschätzung zu streichen, da die Schätzungsstellen nicht erforderlich seien, zumal sie kein verbindliches Gutachten abgeben. Außerdem wird u. a. befürchtet, daß es sich um eine neue Aufgabe handelt, deren Kosten sicherlich den Ländern zur Last fallen würden. Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen mit einer eingehenden Begründung, auf welche wegen ihrer Länge auf die vorliegende Drucksache verwiesen werden darf. Jedoch schlagen die Ausschüsse für Innere Angelegenheiten, Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Rechtsausschuß vor, die Verwaltungsvorschriften in den §§ 170 bis 182 zu streichen, weil die Regelung des Verwaltungsverfahrens und die Organisation der Behörden, soweit das Gesetz durch Landesrecht ausgeführt wird, dem Landesrecht zu überlassen sei.

Trotz des Widerspruchs des Rechtsausschusses empfiehlt der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, nach dem IX. Teil „Allgemeine Vorschriften“ einen neuen Teil mit der Bezeichnung „IX a“ und der Überschrift „Baulastenebuch“ einzufügen. Der Rechtsausschuß macht vor allem geltend, daß die Einführung eines Baulastenebuches im Bundesgebiet der Tendenz der Verwaltungsvereinfachung widerspreche. Zudem sei es zweifelhaft, ob dem Bund hierfür die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Demgegenüber vertritt der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen die Ansicht, daß das Baulastenebuch im gesamten Bundesgebiet obligatorisch eingeführt werden solle. Zur Wahrung der öffentlichen Belange sei es notwendig, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümer, die diese insbesondere im Baugenehmigungsverfahren eingehen, mit dinglicher Wirkung auszustatten und gleichzeitig ein öffentliches Buch zu schaffen, aus dem die Belastungen der Grundstücke mit öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu ersehen sind. Der Ausschuß glaubt, daß sich die Kompetenz aus Art. 74 Nr. 18 — Bodenrecht und Grundstücksverkehr — in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG ergebe.

Der letzte grundsätzliche Frage betrifft die Verwaltungsregelung. Der Innenausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen die Streichung der §§ 192 bis 211, vor allem mit der Begründung, daß die Regelung des Verwaltungsverfahrens den Ländern überlassen bleiben soll, und der Rechtsausschuß erhebt rechts- und verfassungspolitische Gründe dagegen, daß durch den Entwurf das Verwaltungsverfahren der Landesbehörden bis ins einzelne und in gerichtsförmiger Weise geregelt werden soll. Dieser Auffassung gegenüber betont der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, daß die Regelung des Verfahrens nach Art. 84 GG zulässig wäre. Die verfassungspolitischen Bedenken seien unbegründet.

Weder im Bund noch in vielen Ländern sei das allgemeine Verwaltungsverfahren normativ geregelt. Deshalb haben eine Reihe von Bundesgesetzen, z. B. das Baulandbeschaffungsgesetz und das Flurbereinigungsgesetz, Vorschriften hierüber für notwendig erachtet und die Zustimmung des Bundesrats gefunden. Im Bundesbaugesetz sei gleichfalls eine solche Regelung erforderlich, da zwischen den materiellen und formellen Vorschriften ein sehr enger Zusammenhang bestehe. Eine Reihe von Vorschriften hätte daher auch in den

materiellen Teil aufgenommen werden können. Aus systematischen Gründen sei es jedoch richtiger, sie in einem besonderen Abschnitt zusammenzufassen. Bei einer Streichung dieser zusammenfassenden Regelung würden sich daher notwendigerweise Lücken ergeben, die eine reibungslose Anwendung des Gesetzes in Frage stellen. Die allgemeinen Verfahrensvorschriften bilden zudem eine notwendige Ergänzung der im materiellen Teil bereits enthaltenen besonderen Verfahrensvorschriften.

Wie ich schon eingangs betonte, mußte ich mich hier auf die Darlegung grundsätzlicher Fragen beschränken, weil es völlig unmöglich ist, die 206 Änderungsvorschläge im einzelnen hier zu behandeln. Ich darf dazu auf die Ihnen vorliegende Drucksache verweisen. Zum Schluß darf ich noch darauf hinweisen, daß inzwischen vom Land Niedersachsen ein Antrag vorgelegt worden ist, der wie folgt lautet:

Der Gesetzentwurf wird abgelehnt.

Begründung:

- I. Die ungewöhnliche große Zahl von Änderungsvorschlägen der beteiligten Ausschüsse in der BR-Drucks. Nr. 326/1/56 läßt eindeutig erkennen, daß der Gesetzentwurf einer weiteren Überarbeitung bedarf und deshalb in seiner augenblicklichen Fassung vom Bundesrat nicht gebilligt werden kann.
- II. Der Regierungsentwurf enthält an zahlreichen Stellen Regelungen über die Zuständigkeiten von Landesbehörden. Ferner sind an mehreren Stellen des Entwurfs die Gemeinden unmittelbar angesprochen. Es werden ihnen bestimmte Verwaltungsaufgaben auferlegt, und es wird festgelegt, daß diese Aufgaben Selbstverwaltungsangelegenheiten sein sollen. Außerdem regelt der Entwurf, insbesondere im Zehnten Teil, ein bis in die Einzelheiten gehendes Verwaltungsverfahren. (D)

Hiergegen bestehen schwerwiegende verfassungspolitische Bedenken, weil nach dem Grundgesetz die Regelung der Organisation und der Zuständigkeit der staatlichen Behörden sowie die Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Gemeinderechts als Landessache anzusehen sind. Das Grundgesetz läßt zwar Abweichungen von der Regel zu (Art. 84 Abs. 1). Im vorliegenden Entwurf wird jedoch von der Ausnahme-regelung in einem Umfang Gebrauch gemacht, der nicht mehr tragbar erscheint. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Länder die sich bei der Ausführung von Bundesgesetzen ergebenden Fragen sachverständig in eigener Verantwortung zu regeln vermögen. Mit dem besseren Überblick über ihre vielfältigen Verwaltungsaufgaben und die Zusammenhänge ihrer Verwaltungsorganisation können sie den Besonderheiten der in Bundesgesetzen gestellten Aufgaben und den Erfordernissen eines einheitlichen und übersichtlichen Verwaltungsaufbaues entsprechen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Länder ihre verfassungspolitischen Ziele möglichst selbständig und frei von Eingrif-

(A) .fen in die Regelung der Behördenorganisation und -zuständigkeit sowie des Verwaltungsverfahrens verfolgen können.

Dr. PREUSKER, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Dieser Entwurf eines Bundesbaugesetzes gehört zweifellos zu den schwierigsten Rechtsmaterien, mit denen sich der Bundesrat oder — nun seit einigen Monaten schon — der Bundestag und die Bundesregierung in den letzten Jahren beschäftigt haben. Wir haben auf diesem Gebiet seit Jahrzehnten eine **ungewöhnliche Rechtszersplitterung** zu beklagen, und es ist auch seit Jahrzehnten immer wieder in Deutschland zu neuen Ansätzen gekommen, endlich zu einer **Vereinheitlichung des Baurechts** zu gelangen. Das war 1926 der Fall, das war 1931/32 der Fall, dann blieb es wegen der damaligen politischen Ereignisse wieder liegen, dann ist 1942 noch einmal ein Anlauf gemacht worden, der natürlich auch angesichts der Geschehnisse liegenblieb. Dann ist seit 1947, seit Lemgo, der letzte jetzt vorliegende Anstoß von den Ländern gegeben worden, und schließlich ist ab 1951, insbesondere dank der bayerischen Initiative, auch unter Mitwirkung des Bundes das ganze Rechtsgebiet wieder aufgegriffen worden.

Ich glaube, es bestehen keinerlei Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, daß es nun einmal endgültig gelingen sollte, zu einem einheitlichen Bundesbaurecht zu gelangen, insbesondere nach dem auch das gemeinsam von Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag erbetene Rechtsgutachten im Jahre 1954 die Kompetenz dafür klarlegt hat.

(B) Es ist eine **Kommission**, die sich aus den **hervorragendsten Vertretern der Länder** zusammensetzte, — ich sehe einige Mitglieder der Kommission hier im Saale sitzen — mit den **Experten des Wohnungsbauministeriums** und mit den **Sachverständigen**, die irgendwie bei uns aufgetrieben werden konnten, Sachverständigen auf dem Gebiet der Wissenschaft, insbesondere des Baurechts und der volkswirtschaftlichen Seite der ganzen Materie, an die Arbeit gegangen. Im März dieses Jahres ist schließlich, wie schon von dem Herrn Kollegen Dr. Geisler hier vorgetragen, der **Schlußbericht** dieser Kommission aus Wissenschaft, Bund und Ländern erstattet worden. Diesem **Kommissionsentwurf** ist einmal der **Initiativgesetzantrag** gefolgt, der im Bundestag bereits beraten wird, allerdings in einer etwas früheren Fassung nach dem Stand von 1954, und ist im Prinzip auch der Entwurf der Bundesregierung gefolgt.

Der Entwurf der Bundesregierung hat die ganze Materie in zwei Punkten weiterentwickelt. Der eine Punkt ist die **Frage des Wertausgleichs**. Diese Frage hat ja hier schon eine erhebliche Rolle gespielt, und man war sich darüber im klaren, daß nach dem Wortlaut des Gutachtens des Bundesverfassungsgerichts eine solche Wertausgleichsmaßnahme als eine Realsteuer betrachtet werden müßte, daß also dementsprechend die Art. 105 und 106 GG zu ändern wären. Die Rückfragen bei den Ländern haben ergeben, daß die Bereitschaft hierzu nicht gerade übermäßig groß ist, zumal die Länder schon im Zusammenhang mit den Beratungen des Finanzverfassungsgesetzes sich aus prinzipiellen Gründen jedem Übergang von kleineren Landessteuern auf den Bund — damals standen zur Debatte die Wech-

selsteuer, die Versicherungsteuer, die Kapitalverkehrsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer, die ja immerhin eine größere Bedeutung hat — widersetzen. Vom Bundesrat wurde damals erklärt:

Der bundesstaatliche Charakter kann sich nicht nur auf den politischen Raum beschränken, sondern muß auch im Gebiet der Finanzhoheit erhalten bleiben. Die Überführung der genannten Steuern auf den Bund würde die Finanzhoheit der Länder aushöhlen und schwächen.

Es ist dabei also nicht auf die zum Teil ja — wenn Sie die Wechselsteuer oder die Versicherungsteuer nehmen — untergeordnete materielle Bedeutung dieser Steuern abgehoben worden, sondern auf die prinzipielle Frage der Finanzhoheit, der grundsätzlichen Ablehnung des Übergangs auch nur eines Kompetenzbereichs solcher Steuern auf den Bund. Dementsprechend mußte die Bundesregierung einsehen, daß es wahrscheinlich aussichtslos wäre, in dieser Frage eine Änderung des Grundgesetzes gerade von seiten des Bundesrates, der ja damit seinen eigenen Beschlüssen vollkommen entgegenhandeln müßte, zu erhalten.

Wir haben nun versucht, dieses Problem materiell trotzdem im Sinne und nach den Wünschen der Kommission zu lösen, und zwar durch den sogenannten **Erschließungsbeitrag**, der in den §§ 157 bis 162 des Entwurfs geregelt ist. Der Entwurf geht hier einen vollkommen neuen Weg. Innerhalb einer Gemeinde werden Erschließungszonen gebildet. In dem Augenblick, in dem sie planerisch rechtlich ordnungsmäßig zustande gekommen sind, entsteht die **Beitragspflicht des Bodeneigentümers**. Er kann sie praktisch für sich im üblichen Rahmen nur abfangen, wenn er zur baulichen Nutzung im Rahmen der städtebaulichen Planung auf Grund der ganzen Erschließungsmaßnahmen schreitet. Durch die Vorschriften, die in dem Entwurf enthalten sind, wird also versucht, einen wirksamen Druck auf die Bodeneigentümer auszuüben, in dem Erschließungsbereich einer Gemeinde entweder zu bauen oder aber, wenn sie diesen Entschluß nicht fassen, sofort eine erhebliche finanzielle Belastung in Kauf zu nehmen. Wir sehen gerade hierin angesichts der Bodenknappheit, die wir wahrscheinlich noch auf lange Jahre oder Jahrzehnte in Deutschland haben werden, ein wirksames und nicht zu einer Preissteigerung führendes Mittel zur Verhinderung der Bodenspekulation. Das Problem, die Zurückhaltung von Boden zu verhindern, — das schwierigste Unternehmen für eine wirksame Preiskontrolle — wäre also nach unserer Vorstellung wirksam gelöst.

Abgesehen von diesen grundgesetzlichen Fragen haben sich im Laufe der Zeit ja noch sehr reale **Bedenken gegen die ursprüngliche Konzeption der Wertausgleichsabgabe** eingestellt: Hier würde ja nicht dieser Druck auf den Bodenspekulanten, der Boden in der Bebauung oder Veräußerung zurückhält, entstehen, sondern hier würde sich praktisch, wie die Dinge konstruiert waren, nichts anderes ergeben, solange wir eine Knappheit an Boden haben, als daß einfach der Käufer zusätzlich zu dem Kaufpreis, den er ohnehin zu zahlen hat, auch noch eine solche Wertausgleichsabgabe zu zahlen hätte, so daß wir damit nicht einer Bodenpreissenkung, sondern sogar noch einer zusätzlichen Bodenpreissteigerung das Wort redeten.

(A) Es sind also die verschiedenartigsten Überlegungen, die hier zusammengetroffen sind und aus denen heraus wir geglaubt haben, diesen Weg nun gehen zu sollen, auch im Interesse einer wirksamen Erfüllung des damaligen Bundestagsbeschlusses, Maßnahmen zu entwickeln, die der Bodenspekulation tatsächlich entgegenzuwirken vermögen.

Das zweite große Problem, das hier heute angesprochen worden ist und das gerade auch im Antrage des Landes Niedersachsen eine Rolle spielt, ist die Frage, inwieweit ein Bundesbaugesetz in die Verwaltungs- oder Behördenbestimmung eingreifen kann oder nicht. Ich habe Sie schon auf die Gemeinschaftsarbeit von Bund und Ländern in den letzten Jahren und die Initiative der Länder seit Lemgo 1947 hingewiesen. Ich habe ja auch gesehen, in welcher Weise sich gerade der federführende Ausschuß des Bundesrates die Überlegungen zu eigen gemacht hat, die in dem gemeinsamen Kommissionsentwurf von Bund, Ländern und Wissenschaft enthalten sind. Ich darf da auf Ihre BR-Drucks. Nr. 326/1/56, Seite 108, verweisen und daraus einige wenige Sätze zitieren. Die Begründung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu dieser Frage lautet:

Die Regelung des Verwaltungsverfahrens ist nach Art. 84 GG zulässig. Die verfassungspolitischen Bedenken des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses erscheinen nicht begründet.

Es wird auf das Flurbereinigungsgesetz, das Baulandbeschaffungsgesetz und verschiedene andere Gesetze verwiesen, in denen man gleichartige Bestimmungen getroffen hat, und es wird dann gesagt — und das sind, glaube ich, für uns die entscheidenden Sätze —:

(B) Im besonderen Maße erfordern die Verfahren der Enteignung und Bodenordnung mit ihren schwierigen Eingriffen in das Eigentum im Interesse der Rechtssicherheit eine einheitliche Ausgestaltung des Verfahrensrechts ... Eine Erschwerung für die Verwaltungsbehörden tritt durch die vorgesehenen Verfahrensvorschriften nicht ein, da sie allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen entsprechen und im wesentlichen eine Kodifikation der seit langem in der Praxis bereits angewandten Regeln darstellen.

Ich möchte sogar noch weitergehen: Wenn Sie die Gesetzesdrucksache zur Hand nehmen und den § 239 aufschlagen, so sehen Sie, daß darin nicht weniger als 54 gegenwärtig geltende und sich zum Teil widersprechende Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden. Es wird hier also eine wesentliche Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung angestrebt und nach dem Wunsch und Willen der Kommission, die das zusammengetragen hat, wohl auch erreicht. Entscheidend ist aber, daß ein solches Baurecht in Zukunft einheitlich für das Bundesgebiet Grundsätze darüber festlegen soll, wer bauen darf, unter welchen Voraussetzungen er bauen darf und wie hier das Allgemeinwohl und das Recht des einzelnen in ein gutes Verhältnis zueinander gebracht werden können. Ich glaube, daß diese schwerwiegende Frage gar nicht anders als bundeseinheitlich geregelt werden kann. Wir können doch nicht gut in dieser entscheidenden Frage der Eigentumsgestaltung am Grund und Boden und der baulichen Entwicklung unterschiedliche Verhältnisse in den einzelnen Ländern sich entwik-

keln lassen. Wir haben schon genügend Schwierigkeiten anderer Art, die aus der Vergangenheit auf uns überkommen sind; aber in dieser entscheidenden Frage des Grundgesetzes gibt es, glaube ich, gar keine andere Schlußfolgerung, und ich bitte doch, daß das in der Zukunft auch weiter beachtet wird, denn das ist der übergeordnete Gesichtspunkt.

Wenn auch im Hinblick auf das Verfahren dabei bestimmte Festlegungen, wie schon beim Baulandbeschaffungsgesetz, erfolgen müssen, so hat doch, glaube ich, der § 193, der eine abweichende Regelung in den einzelnen Ländern zulassen will, je nachdem, ob eine dreistufige oder eine zweistufige Verwaltung als Grundkonzeption vorgesehen ist, jede Möglichkeit geboten, dort, wo Anpassungen aus internen Überlegungen notwendig sind, sie auch tatsächlich durchzuführen.

Wir befinden uns in einer ungewöhnlichen Situation. Man hat uns in den letzten Jahren durch den Zustrom der Vertriebenen und der politischen Flüchtlinge aus der Sowjetzone eine **Bevölkerungsvermehrung** zugemutet, wie wir sie mit gleicher prozentualer Steigerung der Bevölkerungszahlen selbst in dem Zeitraum von 1870 bis 1914 nicht zu verzeichnen hatten. Man hat uns weiter vor die Aufgabe gestellt, auch die städtebauliche Entwicklung nach einer mehr oder weniger **totalen Zerstörung unserer Städte** in eine moderne, gesunde Entwicklung einmünden zu lassen.

Wir stehen also vor der Aufgabe, sowohl mit der Problematik des Bevölkerungszuwachses wie mit der Notwendigkeit einer **Auflockerung der Siedlungsstruktur, der Berücksichtigung der Verkehrsanforderungen** der Neuzeit usw. fertig zu werden. Wir haben, möchte ich sagen, gerade noch ein paar Jahre eine Chance, diese Aufgabe so zu erfüllen, daß uns nicht die nachkommenden Generationen einmal kopfschüttelnd fragen werden: was habt ihr mit der Chance, die das Unglück unseres Volkes euch dennoch gegeben hatte, eigentlich angefangen?, und wir dann antworten müssen: wir haben uns nicht recht darüber einigen können, wie weit die Kompetenzen des Art. 84 GG gezogen sind. Ich glaube also, wir sollten diese Dinge doch noch einmal miteinander überlegen. Hier ist doch seit 1951 eine **Gemeinschaftsarbeit** geleistet worden, und es ist ja vielleicht nicht von ungefähr, daß es gerade auf Grund einer bayerischen Initiative zu dieser Gemeinschaftsarbeit gekommen ist.

Die Rechtsmaterie dieses Bundesbaugesetzes ist ungeheuer schwierig. Sie greift in sämtliche Bereiche unseres Rechts und auch unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens ein. Wenn ich Ihre umfangreichen Empfehlungen ansehe, so besteht ja auch bei Ihnen zwischen den Fachausschüssen, zwischen dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten, dem Rechtsausschuß und dem Finanzausschuß, eine große Zahl von Meinungsverschiedenheiten. Im Vordergrund stehen Fragen der Verfahrensregelung. Sicher stellt eine Frist von 21 Tagen für die Beschäftigung mit einem so grundlegenden Gesetzentwurf eine Überforderung dar. Das kann, glaube ich, kein Mensch in einer so kurzen Zeit verdauen. Aber ich würde es bedauern, wenn Sie sich jetzt schon präjudizieren und beim ersten Durchgang das Gesetz ablehnen würden, obwohl es im Grunde eine Gemeinschaftsarbeit langer Jahre ist und Sie selbst viele Überlegungen, die

(A) sich darauf wieder aufbauen, damit zunächst in einem nicht guten Sinne belasten würden, zumal ja auch im Bundestag die ursprüngliche Gemeinschaftsarbeit neben diesem Entwurf die Basis der Beratungen bildet. Ist es wirklich notwendig, einem so schwierigen und bedeutenden Gesetzentwurf schon jetzt eine so harte Anfangsbeurteilung von seiten des Bundesrates mitzugeben? Ist es nicht im Interesse des gemeinsamen Anliegens, daß man das Urteil noch um einige Zeit hinausschiebt, zumal es ja ein Urteil in einer Sache ist, die fünf Jahre lang Gegenstand der gemeinsamen Ausarbeitung gewesen ist?

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Minister für seine Ausführungen und gebe das Wort Herrn Minister Dr. Nowack.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat zu dem vorliegenden Gesetz eine Reihe von Erwägungen angestellt, die ich Ihnen nahebringen möchte.

Wir sind uns darüber klar, daß dieses Gesetz der Ausfluß einer jahrelangen Arbeit ist. Die Entwicklung ist eben von dem Herrn Berichterstatter, dem Kollegen Dr. Geiselhöringer, und von dem Herrn Bundesminister für Wohnungsbau im einzelnen ausführlich dargelegt worden. Sie läßt erkennen, daß diese Materie an Sprödigkeit und hinsichtlich der Schwierigkeit, zu einer Vereinheitlichung, einer Beseitigung der Zersplitterung der rechtlichen Regelung zu gelangen, vielleicht nur noch vom Wasser- und vom Wegerecht übertroffen wird.

(B) Herr Bundeswohnungsbauminister Preusker hat eben gesagt, in einer 21tägigen Frist sei eine Korrektur nicht möglich. Wenn heute in der Rekordzahl von etwa 230 Anträgen Änderungsvorschläge des Bundesrates vorliegen, so hat wohl auch die Bundesregierung dazu beigetragen, da sie versäumt hat, sich vor Verabschiedung der Regierungsvorlage im Kabinett mit den Ländern über die Fassung des Entwurfs abzustimmen. Wäre das im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten geschehen, dann wäre wahrscheinlich ein großer Teil der heute vorliegenden Änderungsvorschläge nicht notwendig gewesen.

Zu den entscheidenden Punkten, die zu berechtigter Kritik an dem vorliegenden Gesetz geführt haben, gehört die Frage des Wertausgleichs. Wir wissen uns in dieser Frage mit der Mehrheit, ja wohl mit der Gesamtheit des Hohen Hauses in Übereinstimmung. Denn dieses Gesetz ist in der Praxis möglicherweise genauso, wie das Baulandbeschaffungsgesetz es geworden ist, ein Schlag ins Wasser, wenn in ihm nicht eine entsprechende Wertausgleichsregelung getroffen wird. Die hier bereits mehrfach zitierte Hauptkommission für die Baugesetzgebung hat sich mit diesem Thema ganz eingehend befaßt; sie hat mit wissenschaftlicher Gründlichkeit alle Wege untersucht und auch die Rechtsinstitute, die hierfür in anderen Ländern, so in England, in Frankreich und Holland, bestehen, in Erwägung gezogen. Im Bundestag liegen Initiativgesetzentwürfe vor, die das gleiche Thema wie das Baugesetz behandeln und materiell-rechtliche Vorschriften über einen solchen Wertausgleich enthalten.

Die Bundesregierung hat sich heute erneut auf das Gutachten des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 1954 über die Kompetenzverteilung bei der Baugesetzgebung berufen. Herr Bundeswohnungsbauminister Dr. Preusker hat uns eben daran erinnert, daß vor zwei Jahren bei den Ländern wenig Neigung bestanden hat, die erforderliche Änderung der Artikel 105 und 106 GG vorzunehmen. Inzwischen hat sich die Situation jedoch geändert; denn heute liegt ja ein Entschließungsantrag der Länder vor, diese Artikel durch ein Sondergesetz, das die Bundesregierung einzubringen gebeten wird, entsprechend zu ändern.

Lassen Sie mich unsere Überlegungen noch in einigen Punkten zusammenfassen.

1. Wir sind der Ansicht, daß die jahrelange Vorbereitungsarbeit, die für dieses Gesetz geleistet worden ist, von uns respektiert werden müßte und daß wir uns hier heute der Mühe unterziehen müßten, die Fülle der Anträge zu ordnen und damit einen echten Vorschlag des Bundesrates vorzulegen.

2. Wir glauben, daß die bundeseinheitliche Regelung allgemein bejaht wird.

3. Die Vorschläge des Bundesrates enthalten viele Anregungen, die den Bedürfnissen der Länder entsprechen. Gerade sie dem Bundestag bekanntzugeben, erscheint uns besonders zweckdienlich, wenn nicht gar notwendig.

4. Das Gesetz führt, insbesondere wenn den Vorschlägen der Ausschüsse des Bundesrates gefolgt wird, zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen. Eine Berücksichtigung dieser Vorschläge scheint uns gerade bei den Beratungen im Bundestag von besonderer Bedeutung zu sein.

Insbesondere die beiden letzten Punkte führen zu unserer fünften Überlegung. Wir halten es für wesentlich, daß der Bundestag, der zur Zeit die Materie anhand von Initiativgesetzen bereits berät, eingehend und gründlich über die Auffassungen des Bundesrates unterrichtet wird. Die Initiativgesetzentwürfe, die im Bundestag schon behandelt werden, sehen auch bereits eine Regelung des Wertausgleichs im Sinne der Ländervorschläge vor.

Zusammenfassend darf ich sagen:

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz ist aus den von mir angeführten Gründen der Auffassung, daß der Bundesrat — trotz aller Kritik an dem Gesetzentwurf und trotz aller Schwierigkeit der Gestaltung der Gesetzesvorlage durch ihn — dem Gesetz den Fortgang geben sollte. Wir werden einem Antrag, das Gesetz abzulehnen, nicht unsere Zustimmung geben können, bitten Sie vielmehr, sich unseren Überlegungen nicht zu verschließen und in die Beratung der Vorschläge einzutreten.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Der Hauptberichterstatter, Herr Minister Dr. Geiselhöringer, hat bereits zur Sache selbst die Auffassungen des Innenausschusses vorgetragen. Dem habe ich in sachlicher Hinsicht nichts hinzuzusetzen. Der Innenausschuß hat sich aber mit der Tatsache, daß heute, wie soeben bereits erwähnt, 206 Empfehlungen — eine Rekordzahl — vorliegen, befassen müssen und versucht, entsprechend der Aufgabe, die ihm durch Ihren

(A)

Beschluß übertragen worden ist, alle Vorgänge auf diesem Gebiet auch unter dem Gesichtspunkt der **Verwaltungsvereinfachung** zu betrachten.

In formeller Hinsicht hat der Ausschuß für innere Angelegenheiten geprüft, wie es zu dieser Rekordzahl von Änderungsvorschlägen kommen konnte. Er hat dazu allerdings keinen Beschluß gefaßt, wird sich aber mit dieser Tatsache in einer der nächsten Sitzungen befassen, vor allen Dingen im Unterausschuß, der für die Verwaltungsvereinfachung eingesetzt worden ist. Wir glauben, daß der Bundesrat an dieser Tatsache heute nicht vorübergehen kann, sondern ihr gebührende Beachtung schenken sollte.

Auf eines ist am Rande bereits durch den Herrn Bundesminister sowohl als auch durch den Herrn Berichterstatter hingewiesen worden: auf die **mangelnde Koordinierung bei der langjährigen Vorbereitung des Gesetzes**. Offensichtlich ist schon bei der sachlichen Beratung zutage getreten, daß in vielen Fällen die **Meinungsäußerungen der technischen Landesbehörden** als Äußerungen und Stellungnahmen der jeweiligen Landesregierung hingenommen wurden. Wir werden in der nächsten Sitzung prüfen, wie in Zukunft bei der Vorbereitung der Gesetze besser verfahren werden kann, und uns dann erlauben, dem Bundesrat entsprechende Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Landesregierung Baden-Württemberg habe ich zu erklären, daß wir uns der Auffassung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz anschließen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Meine Herren! Ich kann zu den letzten Ausführungen von Herrn Minister Zimmer erklären, daß das Präsidium des Bundesrates sich mit diesem Problem bereits befaßt hat. An diesem Beispiel läßt sich ja sehr gut demonstrieren, daß es so nicht weitergeht. Das ist aber eine Sache der Regierungen. Die Regierungen werden sich also darüber schlüssig werden, was getan werden kann, um in Zukunft politische Entscheidungen vorzubereiten und nicht die Ansicht der Sachverständigen zum soundsovielten Male gegeneinanderstehen zu sehen.

In der Sache selbst liegt es wohl so — auch das möchte ich sagen, weil es doch wohl für das weitere Schicksal des Gesetzes nicht ganz unwichtig ist —, daß es verschiedene Gründe sind, die uns in diese Situation gebracht haben. Einer der Gründe ist, daß die Bundesregierung sich nicht früher mit uns ins Benehmen gesetzt hat, ehe die Maschinerie der bekanntlich sehr kurzen Fristen im Bundesrat in Bewegung gesetzt wurde. Ich möchte wiederholen, was ich schon in meiner Antrittsrede gesagt habe: der Bundesrat wird sich stets zur Verfügung stellen, um in dieser Beziehung eine Verbesserung des Verfahrens zu erzielen. Wenn diese Voraussetzung erfüllt wird, dann kann auch der Bundesrat seinerseits die Gewähr dafür übernehmen, daß er in seinen Ausschüssen und durch eine rechtzeitige Koordinierung der Ausschüsse zu praktikablen Entscheidungen kommen wird.

Was die vorliegende **sehr fleißige Arbeit** — das möchte ich ausdrücklich betonen — **der Ausschüsse und** vor allem auch unseres **Sekretariats** anlangt, so braucht diese Arbeit ja nicht verloren zu sein. Auch wenn, wie es ja den Anschein hat, der Bundesrat im ersten Durchlauf erklären sollte, in dieser Form könne er das Gesetz nicht annehmen, ist hier sehr **wertvolles Material für die weitere Beratung des Gesetzes** erarbeitet worden, das ihm dann auch auf seinen weiteren Weg mitgegeben werden wird.

Dr. PREUSKER, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Ich bin eigentlich nur deshalb noch einmal an das Rednerpult gekommen, um auch seitens der Bundesregierung die volle Bereitschaft zu erklären, mit dazu beizutragen, bessere Wege der frühzeitigen Koordinierung bei solch schwierigen Gesetzentwürfen zu finden.

Wir konnten aber in diesem Falle des Glaubens sein, daß bei einer Materie, deren Beratung sich über sechs Jahre lang hingezogen hat, auch auf der anderen Seite, auf seiten unserer Gesprächspartner, die Dinge — sagen wir — schon eine breitere Resonanz in der Abstimmung gefunden hatten. Wir haben diese schwierige Vorlage immerhin — außerhalb der sonst gegebenen Regeln — schon Mitte August dem Bundesrat zugeleitet, um ihm eine eingehendere Beschäftigung damit zu ermöglichen.

Ich darf zum Schluß angesichts dessen, was hier doch eigentlich als gemeinsame Erkenntnis zutage getreten ist, meine Bitte wiederholen, diese so schwierige gemeinsame Angelegenheit nun im Sinne des Antrages der Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg — denen ich sehr danke — zu behandeln.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Wir haben zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Das ist der Antrag des Landes Niedersachsen — BR-Drucks. Nr. 326/3/56 —:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird abgelehnt.

(Zuruf: Länderweise Abstimmung!)

Wenn dieser Antrag eine Mehrheit finden sollte, brauchen wir auf die weiteren Vorschläge heute nicht mehr einzugehen. Ich frage, ob das Wort gewünscht wird.

(Dr. Altmeier: Wir beantragen länderweise Abstimmung!)

— Es wird länderweise Abstimmung beantragt. Wer für den Antrag Niedersachsen ist, wer also das Gesetz ablehnen will, stimmt mit Ja.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Die Abstimmung hat das folgende Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja.

(A)

Präsident Dr. SIEVEKING: Der Bundesrat hat damit den Entwurf eines Bundesbaugesetzes mit 29 gegen 9 Stimmen aus den Gründen abgelehnt, die in der Drucksache Nr. 326/3/56 im einzelnen aufgeführt sind.

Damit ist Punkt 5 der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (BR-Drucks. Nr. 357/56).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelgesetzes geht von der Erkenntnis aus, daß das Lebensmittelgesetz von 1927 in seiner Fassung von 1936 erheblich hinter der stürmischen Entwicklung auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft, die weitgehend industrialisiert und damit weit über den Rahmen der landwirtschaftlichen Ernährungswirtschaft hinausgedrungen ist, zurückgeblieben ist. Deshalb entsprechen auch die Vorschriften für die Lebensmittelüberwachung nicht mehr den dringenden Erfordernissen des Verbraucherschutzes.

Die immer weiter fortschreitende Umwandlung Deutschlands von Agrar- zum Industrieland, die starke Verdichtung der Bevölkerung im westdeutschen Raum in der Nachkriegszeit, verbunden mit der dadurch notwendig gewordenen Intensivierung und Industrialisierung der Lebensmittel-erzeugung und Vorratstechnik, führten neben einer stärkeren Anwendung mehr oder weniger giftiger Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft in zunehmendem Umfange zur Verwendung „schönender“, konservierender und anderer Zusatzmittel zu den Lebensmitteln. Hierbei hat auch der Wunsch von Verbrauchern und Erzeugern nach ansprechenderen, d. h. „schöneren“ und haltbareren Lebensmitteln eine wesentliche Rolle gespielt. Für die Anwendung solcher Mittel oder Behandlungsverfahren war mitunter mehr der in der Zweckbestimmung dieser Mittel liegende Erfolg und weniger das Ergebnis einer Prüfung des so hergestellten Lebensmittels auf gesundheitliche Brauchbarkeit oder Unbedenklichkeit maßgebend. Eine ähnliche Entwicklung hat sich auch in den außerdeutschen Industrieländern angebahnt. Sie wurde dort zum Teil bereits im Wege der Gesetzgebung in die rechte Bahn gelenkt.

Der Notwendigkeit einer Neuregelung des Lebensmittelrechts hat sich auch der Deutsche Bundestag nicht verschließen können. Er hat in seiner 149. Sitzung am 8. Juni 1956 — auf Antrag sämtlicher weiblicher Bundestagsabgeordneter — einstimmig beschlossen,

die Bundesregierung möge bis zum 30. Juni 1956 den Entwurf einer Neufassung des Lebensmittelgesetzes vorlegen und sofort neue Verordnungen auf den für den Verbraucherschutz wichtigen Gebieten erlassen.

Die Regierungsvorlage soll zunächst den ersten Reformschritt darstellen, da die Arbeiten an einer umfassenden Neuregelung des Lebensmittelrechts, die längere wissenschaftliche Vorarbeiten insbesondere auf dem Gebiet der Ernährungsphysiologie und -technologie erfordern, in der zur Ver-

fügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden konnten. Die Gesetzesvorlage beschäftigt sich daher in der Hauptsache mit der Regelung der vor- dringlichsten Fragen, nämlich mit dem Zusatz von Fremdstoffen zu Lebensmitteln und mit der Neu- regelung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes. Dabei wird versucht, die an den Ver- braucherschutz zu stellenden Anforderungen in gesundheitlicher Hinsicht und die Belange der Er- nährungsindustrie, der Agrarwirtschaft und der Lebensmittelversorgung — Vorratspflege, Versand, Verpackung usw. — aufeinander abzustimmen.

Mit dem Entwurf sollen daneben einige Ände- rungen an dem Wortlaut des Lebensmittelgesetzes vorgenommen werden, die sich zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und zur Stärkung der Schlagkraft der Lebensmittelüberwachung schon lange als notwendig erwiesen hatten.

Von Bedeutung ist schließlich, daß alle vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bewilligten Aus- nahmen nur noch befristet gelten sollen, damit auf diesem Gebiete baldmöglichst klare Verhält- nisse geschaffen werden.

Die Neugestaltung des Lebensmittelrechts ent- spricht einem dringenden Wunsche der Allgemei- heit und dient ihrer Gesundheit. Der Bundesrat sollte daher seine grundsätzliche Zustimmung zu dieser ersten Novelle zum Lebensmittelgesetz nicht versagen.

Mit der Vorlage haben sich neben dem feder- führenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten auch der Agrarausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß befaßt. Das Ergebnis der (D) Beratungen liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 357/1/56 vor. Da sich die Ausschüsse sehr ein- gehend mit der Vorlage beschäftigt haben, darf ich weitgehend auf das Beratungsergebnis ver- weisen und mich darauf beschränken, auf die wich- tigsten und grundsätzlichen Empfehlungen der Ausschüsse kurz einzugehen.

Während der Rechtsausschuß und der Agrarau- schuß Neuformulierungen des Art. 1 Nr. 3 — § 4 a Abs. 1 des Entwurfs — vorschlagen mit dem Ziele, den Familienhaushalt aus dem grundsätzlichen Verbot des Zusatzes von Fremdstoffen herauszu- nehmen, empfiehlt der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, im Interesse eines umfassenden Schutzes der Bevölkerung der Regie- rungsvorlage den Vorzug zu geben.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß halten in § 4 a Abs. 3 die Einfügung einer neuen Nr. 4 für erforderlich, die sich mit den Zusätzen von Pflanzenschutz-, Schäd- lingsbekämpfungs-, Vorratsschutz- und anderen Mitteln befaßt. Damit soll den Bedürfnissen der Landwirtschaft nach Verwendung dieser Mittel Rechnung getragen, auf der anderen Seite aber das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit sol- chen Zusätzen insoweit verhindert werden, als es sich um technisch vermeidbare, gesundheitlich, ge- ruchlich und geschmacklich bedenkliche Spuren handelt. Auch der Agrarausschuß empfiehlt die Einfügung einer solchen Vorschrift, ohne jedoch das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit un- bedenklichen Spuren solcher Mittel ausdrücklich für zulässig zu erklären.

(A) Hervorzuheben ist ferner, daß der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten durch Einfügung einer neuen Nr. 1 a in § 4 c nach Nr. 1 die **Kennzeichnungspflicht für alle Lebensmittel, die zugelassene fremde Stoffe enthalten**, allgemein einzuführen vorschlägt, während der Agrarausschuß dieser Empfehlung ausdrücklich widerspricht mit der Begründung, daß eine allgemeine Kennzeichnung in der Praxis undurchführbar sei, da dadurch die Ernährungswirtschaft überfordert würde. Er empfiehlt daher, durch eine entsprechende Änderung des § 5 a Nr. 2 die Einführung einer Kennzeichnungspflicht den auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen zu überlassen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß schließlich der Meinung, daß verhindert werden müsse, nicht zugelassene fremde Stoffe zur Behandlung von Lebensmitteln anzubieten oder sonst in den Verkehr zu bringen. Beide Ausschüsse empfehlen daher die Einfügung einer neuen Nr. 4 in § 4 c, die diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen soll.

Mit Ausnahme des Rechtsausschusses haben alle beteiligten Ausschüsse die Frage erörtert, ob die in § 5 a enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung fremde Stoffe oder Behandlungsverfahren zuzulassen, auch für **Grundlebensmittel** wie zum Beispiel für Brot, Fleisch, Butter usw. gelten soll, was nach dem Regierungsentwurf der Fall ist. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hält es im Interesse des Verbraucherschutzes nicht für vertretbar, für sogenannte Hauptlebensmittel Ausnahmen zuzulassen. Der Wirtschafts- und der Agrarausschuß hingegen sind der Ansicht, daß kein Anlaß bestünde, die Hauptlebensmittel von der Ermächtigung auszunehmen, da gewisse Zusätze von Fremdstoffen auch hier praktisch unvermeidbar seien.

(B) Nach Auffassung des federführenden Ausschusses ist die in § 5 b enthaltene Regelung, daß grundsätzlich die strengen Anforderungen an Lebensmittel im Inland auch für zum Export bestimmte Lebensmittel gelten sollen, nicht zweckmäßig. Er geht hierbei von der Erwägung aus, daß die nach der Vorlage im Einzelfall erforderlichen Rechtsverordnungen für Ausnahmen einen Export erheblich behindern oder verzögern könnten. Nach seiner Ansicht sollte es den Rechtsvorschriften des Empfangslandes überlassen bleiben, welche gesundheitsrechtlichen Anforderungen an Lebensmittel zu stellen seien. Er empfiehlt daher eine Neufassung des § 5 b, der auch besondere Schutzvorschriften für das Inland dadurch vorsieht, daß eine getrennte Lagerung der für den Export bestimmten Lebensmittel angeordnet werden soll.

Eingehend erörtert wurde auch die Frage, ob für **überörtliche Notstandsfälle** eine Ermächtigung für generelle Ausnahmen von den Verboten des Lebensmittelgesetzes im Wege der Rechtsetzung vorgesehen werden soll. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Agrarausschuß halten das für erforderlich und empfehlen daher die Einfügung eines neuen § 5 c, wie aus der Vorlage ersichtlich ist.

Alle beteiligten Ausschüsse haben sich mit der Frage beschäftigt, inwieweit der Bund und inwieweit die Länder für die **Zulassung von Ausnah-**

men von den Verboten nach dem Lebensmittelgesetz, und zwar für Versuche und für bestimmte Organisationen zuständig sind. Sie sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, daß für Ausnahmegewilligungen, die die Bundeswehr, die verbündeten Streitkräfte sowie den Bundesgrenzschutz betreffen, der Bund zuständig sei, daß hingegen die Zuständigkeit der Länder gegeben sei für Versuche, die unter amtlicher Beobachtung durchgeführt werden, sowie für Ausnahmen, die die Polizei und die Hilfs- und Notdienste betreffen.

Sämtliche beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu den **Strafbestimmungen** wie folgt Stellung zu nehmen:

Es soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob bestimmte Tatbestände sowohl der Novelle als auch des unverändert gebliebenen Teils des Lebensmittelgesetzes als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert werden können.

Da die sachgerechte Durchführung des Gesetzes den Erlass zahlreicher Ausführungsverordnungen voraussetzt, empfiehlt der Agrarausschuß, daß sich der Bundesrat ausdrücklich vorbehalten möge, im zweiten Durchgang den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, die in Art. 6 enthaltenen Fristen für das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes zu verlängern. Der Wirtschaftsausschuß hingegen glaubt, aus denselben Gründen empfehlen zu sollen, daß sich der Bundesrat die endgültige Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf bis zur Beratung des Gesetzbeschlusses des Bundestages vorbehält, zumal auch die Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft abschließend erst dann beurteilt werden könnten, wenn die zu seiner Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen vorliegen.

Im übrigen darf ich auf die BR-Drucksache verweisen, die ich bereits angeführt habe, und dem Bundesrat empfehlen, zu dem Gesetzentwurf die in der BR-Drucksache vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Sie haben die Vorschläge des Ausschusses gehört. — Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen dann zur Abstimmung.

Darf ich vorweg bitten, folgendes zu berichtigen: Auf Seite 12 unter lfd. Nr. 5 b muß die vom Rechts- und vom Agrarausschuß vorgeschlagene Neufassung des § 5 b eingangs richtig wie folgt lauten:

Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung . . .

Auf Seite 19 unter lfd. Nr. 11 b) handelt es sich um eine Empfehlung des Rechtsausschusses.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 357/1/56 zur Hand zu nehmen.

Abschnitt I, 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 a), a) Wer für diese Änderung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist b) auf Seite 2 erledigt.

c) ist ebenfalls erledigt.

(A) Wer für die Änderung laut d) ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer für e) ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

f! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit ist g) auf Seite 4 erledigt.

Wir kommen zu 2: Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 b), a). Wer für die hier vorgeschlagene Fassung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist b) erledigt.

Wir kommen zu 3: Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 c), Neufassung gemäß a). — Das ist die Mehrheit.

b)! — Das ist abgelehnt.

c) ist erledigt.

d)! — Angenommen!

e)! — Angenommen!

f)! — Ebenfalls angenommen!

Wir kommen zu 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 a). Wer für die Aufteilung gemäß a) ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

b)! — Ebenfalls die Mehrheit!

c) ist durch Abstimmung zu 3 b erledigt.

d)! — Ebenfalls die Mehrheit!

e)! — Das ist die Mehrheit.

f)! — Ebenfalls die Mehrzahl!

g)! — Das ist abgelehnt.

h) ist erledigt.

(B)

Es folgt 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 b).

a)! — Das ist abgelehnt.

b)! — Das ist die Mehrheit.

c) ist erledigt.

d)! — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 c — neu —).

a)! — Das ist abgelehnt.

b)! — Das ist die Mehrheit.

Es folgt 7: Zu Artikel 1 Nr. 4 a — neu —. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es folgt 8: Zu Artikel 1, ein Ersuchen des Bundesrates an die Bundesregierung. — Das ist die Mehrheit.

9. Zu Artikel 1 Nrn. 6 und 7, a) und b) zusammen! — Das ist die Mehrheit.

c)! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

d)! — Das ist die Mehrheit.

Dann folgt 10: Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 20 a).

a)! — Das ist die Mehrheit.

b)! — Mehrheit!

c)! — Mehrheit!

d)! — Mehrheit!

e)! — Mehrheit!

11. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 20 b), a)! — Das ist (C) die Mehrheit.

Damit entfällt b).

12: Zu Artikel 2 und 4, eine Stellungnahme des Bundesrats! — Das ist die Mehrheit.

13. Zu Artikel 5! — Mehrheit!

14. Zu Artikel 6, a)! — Das ist die Mehrheit.

Bevor wir über 14 b) abstimmen, müssen wir erst über Abschnitt II abstimmen, weil er weiter geht. Wer für diese Stellungnahme ist, die der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann entfällt eine Stellungnahme zu 14 b).

Damit haben wir die Abstimmung erledigt.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelgesetzes wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie bereits in der Eingangsformel vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gebühren für die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung (BR-Drucks. Nr. 317/56).

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Änderungsvorschläge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(D)

Punkt 10 der Tagesordnung:

Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1955 und 1956 (BR-Drucks. Nr. 279/56).

Einer Berichterstattung bedarf es nicht.

Wir kommen zu den Empfehlungen der Ausschüsse. Ich schlage vor, daß wir zunächst über die Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 279/1/56 unter II abstimmen; wenn sie angenommen wird, ist damit auch die Empfehlung unter I erledigt. Wer der Empfehlung unter II — Neufassung des § 3 — zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Empfehlung unter I erledigt.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß der Vorschlag unter Ziffer II der Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 279/1/56 berücksichtigt wird.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 378/56).

Eine Berichterstattung ist wohl nicht erforderlich.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem

(A) vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Art. 1 GG zuzustimmen.

Nunmehr rufe ich auf Punkt 32 der Tagesordnung, der an dieser Stelle vorgezogen werden sollte:

Entwurf eines Gesetzes über Bergmannsprämien (BPG) (BR-Drucks. Nr. 379/56).

Dazu darf ich mitteilen, daß das Land Bayern seinen Antrag zurückgezogen hat.

HELLWEGE (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die von Bayern überzeugend vorgebrachten Gründe haben mein Kabinett veranlaßt, den Antrag Bayerns zu unterstützen. Da seitens des Landes Bayern der Antrag zurückgezogen worden ist, darf ich ihn für das Land Niedersachsen stellen. Zu diesem Antrag, der aus der BR-Drucks. Nr. 379/1/56 ersichtlich ist und auf dessen Inhalt und Begründung ich hier Bezug nehme, darf ich für das Land Niedersachsen noch folgendes ausführen.

Der Antrag entspricht der Empfehlung des Bundesrats, die in der Bundesratssitzung vom 20. April 1956 beschlossen worden ist. Der Bundesrat hatte sich damals mit Mehrheit auf den Standpunkt gestellt, daß die Zahlung der Bergmannsprämie eine Angelegenheit des Bundes ist. Niedersachsen vertritt die Auffassung, daß an diesem Standpunkt auch heute noch festgehalten werden sollte. Die außerordentlich schlechte Finanzlage des Landes Niedersachsen gestattet es nicht, zusätzliche Lasten zu übernehmen, die ohne Zweifel der Bund zu tragen hat. Ich möchte hier ausdrücklich betonen, daß das Land Niedersachsen keineswegs gegen die Zahlung der Bergmannsprämie ist. Da aber eine Mehrförderung doch dem ganzen Bund zugute kommt, soll durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses unsererseits lediglich erreicht werden, daß der Bund die **Kosten der Bergmannsprämie** übernimmt und diese Last nicht einzelnen Ländern über die Lohnsteuer aufgebürdet wird. Ich bitte Sie daher, dem Antrag des Landes Niedersachsen Ihre Zustimmung zu geben.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem das Land Niedersachsen den Antrag Bayerns aufgenommen hat, bitte ich mir zu erlauben, sowohl zur rechtlichen wie zur wirtschaftlichen Seite einige Worte dazu zu sagen.

Was die **rechtliche Seite** betrifft, so hat die Bundesregierung bereits nach dem ersten Durchgang im Bundesrat dazu Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist ausführlich in der Drucksache des Bundestages Nr. 235f auf der letzten Seite wiedergegeben. Ich darf nur kurz die Entstehungsgeschichte wiederholen. Es bestand zunächst Einigkeit darüber, daß ein steuerfreier Betrag für die Bergleute auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden sollte. Damals sind von den Ländern dagegen keine Einwendungen erhoben worden. Wenn diese Eintragung auf der Lohnsteuerkarte vorgenommen wird, ist die selbstverständliche Folge, daß die Lohnsteuer entsprechend vermindert wird. Den Ausfall tragen die Länder, in denen die Bergarbeiter im wesentlichen sitzen — und darauf kommt es ja hier an —, zu zwei Dritteln und der Bund zu einem Drittel. Aus technischen Gründen

ist dann in den Verhandlungen mit den Gewerkschaften und den Ufthernehmern des Kohlenbergbaues dieser Plan nicht weiter verfolgt worden. Diese Lösung hätte nämlich einen Unterschied bedeutet je nach dem Familienstand der Bergarbeiter. Man hat also den Gedanken der Bergmannsprämie beibehalten, aber formal anders ausgestaltet. In der Sache ist es immer noch eine **Lohnsteuerermäßigung**, nur erfolgt sie in einer zweckmäßigeren Form. — Das ist die rechtliche Seite der Sache.

Die **fiskalische Seite** ist die, daß heute der **Bund ein Drittel** davon trägt und daß die restlichen **zwei Drittel** im wesentlichen vom Lande **Nordrhein-Westfalen** aufgebracht werden. Denn der ganz überwiegende Teil des Kohlenbergbaues befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Selbstverständlich kommt nach diesem Gesetz auch eine Erstreckung auf den Erz-, Kali- und Salzbergbau in Frage; aber summenmäßig macht das sehr viel weniger aus als beim Kohlenbergbau. Praktisch trägt also die Last nach diesem Gesetz ganz überwiegend das Land Nordrhein-Westfalen, mit dem die Dinge damals auch so vereinbart worden sind, und zu einem Drittel bereits der Bund. — Der Betrag macht pro Jahr etwa 190 Millionen DM aus, also für den Bund etwas mehr als 60 Millionen DM, für die Länder — d. h. im wesentlichen das Land Nordrhein-Westfalen — etwas mehr als 120 Millionen DM. Die anderen Länder werden nur dann irgendwie betroffen, wenn in den Ländern sich entweder Kohlenbergwerke befinden — es gibt ja einige kleine in Niedersachsen und in Bayern — oder wenn dort Kali- oder Erzbergbau betrieben wird. Also der Bund trägt bereits ein Drittel, und die meisten Länder werden durch diesen Lohnsteuerausfall überhaupt nicht oder nur gering betroffen. (D)

Würde nun der Gesetzentwurf nach dem Antrag des Landes Niedersachsen geändert werden mit dem Ergebnis, daß der Bund den ganzen Ausfall von 190 Millionen DM tragen müßte, dann kann ich heute schon sagen, daß das für den Bund ganz unmöglich wäre. Erstens lag es nicht in der Absicht der ursprünglichen Regelung, und zweitens haben ja die Beratungen über die Steuersenkungen im Vermittlungsausschuß im September dieses Jahres zu dem für die Länder sehr erfreulichen Ergebnis geführt, daß sie von dem Steuerausfall von 2,7 Milliarden DM — ich spreche immer nur in runden Zahlen — 650 Millionen DM pro Jahr weniger tragen. Insoweit liegt also schon eine Vorleistung des Bundesfinanzministers für allfällige zusätzliche Haushaltsbelastungen der Länder vor.

Nun zur **wirtschaftlichen Seite** der Sache. Da die Bundesregierung nicht in der Lage sein wird, bei einer Änderung des Gesetzes zusätzlich die zwei Drittel des Ausfalls zu tragen, werden sich dann notwendigerweise weitere Erhöhungen insbesondere der Kohlenpreise ergeben. Es wird wohl bekannt sein, daß die Arbeitgeber im Kohlenbergbau diese Verrechnung der Bergmannsprämie über die Lohnsteuer nicht gerne sehen, weil sie sie als eine Subvention empfinden. In den letzten Jahren ist ja ziemlich stark mit Subventionen gearbeitet worden, um den Kohlenpreis stabil zu halten. Der Bund hat sehr beträchtliche Summen als Subventionen hineingeworfen. Aber die Kohlenpreiserhöhung, die, wie ich glaube, gerade heute in Kraft tritt, zeigt ja, daß dieses Subventionssystem nicht weiter aufrechterhalten werden kann. Wenn also der Antrag von Niedersachsen angenommen wer-

(A) den sollte, würde sich unvermeidlicherweise eine weitere Erhöhung des Kohlenpreises ergeben. Während, wie ich nochmals wiederholen darf, zur Zeit Nordrhein-Westfalen den größten Anteil und der Bund ein Drittel des Ausfalls trägt, würden dann alle Kohlenverbraucher, insbesondere in den Ländern, die weiter von der Ruhr entfernt sind, den Ausfall zu tragen haben. Ich wollte nicht versäumen, auch auf diesen wirtschaftlichen Tatbestand hinzuweisen.

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen würde am liebsten sehen, wenn der Bund diese Kosten ganz übernehme. Aber da in Anbetracht der Gegebenheiten und der jetzt noch einmal vom Herrn Staatssekretär vortragenden Gesichtspunkte damit nicht zu rechnen ist, ist es unserer Meinung nach dringend erforderlich, daß wir jetzt die endgültige Regelung beschließen, zumal — wie Sie wissen — die Hohe Behörde Bedenken gegen die Einführung dieser Vergünstigung überhaupt hat. Es ist auch gut, bei kommenden juristischen Überprüfungen eine stabile Grundlage zu haben. — Ich habe namens des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Erklärung abzugeben:

Die bereits beim ersten Durchgang vom Bundesrat erhobenen rechtlichen Bedenken gegen die Regelung in § 3 des Gesetzentwurfs werden von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nicht geteilt. Die Prämienverrechnung zu Lasten des Lohnsteueraufkommens, wie sie in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist, hat sich aus dem ursprünglich bestehenden Plan entwickelt, den Untertagearbeitern einen steuerfreien Betrag zu gewähren. (B) Dieser Plan ist lediglich deshalb aufgegeben worden, weil die Gewährung eines Freibetrags zu einer unterschiedlichen Begünstigung der Bergarbeiter unter Tage — je nach dem Familienstand, nach der Höhe des Arbeitslohns und nach den sonstigen Freibeträgen — geführt hätte. Die Prämienverrechnung vermeidet diese Nachteile. Jeder Untertagearbeiter wird in gleicher Weise begünstigt.

Die historische Entwicklung der Regelung in § 3 des Entwurfs und im übrigen auch die gebotene wirtschaftliche Betrachtung lassen durchaus die Auffassung als vertretbar erscheinen, daß die Prämie sich im Ergebnis als ein steuerliches Entgegenkommen darstellt, das nur aus technischen Gründen in der Prämienform gewährt wird.

Nach Ansicht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sollte dem Entwurf in der vom Bundestag beschlossenen Fassung insbesondere auch deshalb zugestimmt werden, weil die Prämienverrechnung letzten Endes im Interesse der Wirtschaft eines jeden Bundeslandes liegt. Es ist somit kein unbilliges Verlangen, daß sich auch die Gesamtheit der Länder zumindest zu einem Teil an den Lasten einer solchen Maßnahme beteiligt. Die Prämienverrechnung hat im übrigen auch haushaltsmäßige Vorteile für die Länder. Es wird dadurch eine Einschränkung der Einfuhr von teurer Auslandskohle erreicht. Das führt bei den Betrieben zur Einschränkung der Betriebsausgaben und damit zugleich zu einer Erhöhung des Steueraufkommens aller Länder, die Kohle für ihre Wirtschaft brauchen.

Namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen möchte ich erklären, daß sich das Land Nordrhein-Westfalen nicht in der Lage sieht, den An-

trag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, (C) der leicht zu einer Gefährdung der Prämienverrechnung überhaupt führen könnte, zu unterstützen. Das Land Nordrhein-Westfalen stimmt vielmehr dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung vorbehaltlos zu.

HELLWEGE (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte hier noch einmal erklären, daß die Haushaltslage meines Landes es nicht zuläßt, daß die Prämienverrechnung auf diesem Wege erfolgt. Ich möchte mich, Herr Staatssekretär, gegen die falsche Argumentation wehren, die Sie hier gebraucht haben: daß es, wenn der Antrag des Landes Niedersachsen angenommen würde, zu einer Kohlenpreiserhöhung kommen müßte. Ich glaube, das war von Ihnen falsch formuliert. Ich möchte das entschieden zurückweisen, denn ich sehe nicht ein, wieso sich, wenn der Ausgleich seitens des Bundes zu geschehen hat, der Kohlenpreis erhöhen soll. Wir befinden uns doch in einer sehr schwierigen Lage. Ich weiß nicht, woher ich im Etat die Mittel nehmen soll. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß möglichst der Bund herangezogen werden sollte und nicht einige Länder. — Wie gesagt, ich muß mich dagegen wehren, daß Sie hier erklären, der Kohlenpreis würde sich erhöhen, wenn unser Antrag angenommen wird; ich bedaure diese Erklärung sehr.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe von den Erklärungen des Herrn niedersächsischen Ministerpräsidenten Kenntnis genommen. Ich kann nichts zurücknehmen von dem, was ich gesagt habe. Ich halte es für durchaus logisch. Der Bund trägt jetzt ein Drittel, das Land (D) Nordrhein-Westfalen, dessen Herr Ministerpräsident eben dankenswerterweise dem Gesetzentwurf vollauf zugestimmt hat, trägt den größeren Teil der weiteren zwei Drittel. Der Anteil, der auf die anderen Länder entfällt, kann nur ganz minimal sein. Ich habe noch gar keine Zahlen von Niedersachsen gehört. Es sind dort Erzbergwerke, einige Kalibergwerke und wohl auch noch ein Kohlenbergwerk. Der Bund würde, wenn der Antrag Niedersachsens im Vermittlungsausschuß durchginge, etwa 120 bis 125 Millionen DM zusätzlich tragen müssen, was der Konzeption und der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzentwurfs widerspräche, wie eben der Herr Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen ganz deutlich dargelegt hat. Der Bundesfinanzminister ist nicht in der Lage, diesen Betrag zusätzlich auf den Bundeshaushalt zu übernehmen. Daraus ergibt sich ganz klar die Folge, da man doch die Bergmannsprämie beibehalten will — sie hat ja zu einer beachtlichen Steigerung der Kohlenförderung geführt —, daß dann eben der Kohlenpreis erhöht werden muß. Das ist eine wirtschaftliche Folge, die sich aus dieser Maßnahme ergibt. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, das Hohe Haus rechtzeitig in diesem Stadium hierauf hinzuweisen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Meine Herren! Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, kommen wir zur Abstimmung. Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll. Wer der Meinung ist, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden

(A) soll, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Demnach ist beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir haben nunmehr die Gründe festzustellen. Ich bitte zur Hand zu nehmen den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 379/1/56, den Bayern zurückgezogen und den Niedersachsen dann aufgenommen hat. Wer Ziff. 1 dieses Antrags — § 3 Abs. 1 eine neue Fassung zu geben — zustimmen will, den bitte ich eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Wer für Ziff. 2 dieses Antrags eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 11. Oktober 1956 verabschiedeten Gesetzes über Bergmannsprämien (BPG) gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den in dem Antrag BR-Drucks. Nr. 379/1/56 angegebenen Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Punkte 12 und 13 der Tagesordnung sind abgesetzt.

Punkt 14:

Veräußerung der reichseigenen Grundstücke in Berlin, Stauffenbergstr. 27, 28, 29 (früher Bendlerstraße) und Hitzig-Allee 24, an die Berliner Kraft- und Licht- (Bewag) AG in Berlin, Stauffenbergstr. 26. im Wege des Tausches (BR-Drucks. Nr. 358/56).

Ich nehme an, daß die Zustimmung zu dieser Veräußerung erteilt wird. — Das ist der Fall.

(B) Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden (BR-Drucks. Nr. 375/56).

Eine Berichterstattung entfällt. Der Rechtsausschuß empfiehlt, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, so zu verfahren.

Ich rufe auf Punkt 16:

Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (BR-Drucks. Nr. 376/56).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Nunmehr steht zur Beratung Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts (BR-Drucks. Nr. 387/56).

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat am 11. Oktober d. J. das Gesetz über Maß-

nahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts verabschiedet, das eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und eine Erhöhung des materiellen Schutzes der Verkehrstopfer vorsieht. Der Bundesrat hatte bei der Beratung im 1. Durchgang die Gesetzesvorlage der Bundesregierung gebilligt und nur wenige Änderungen vorgeschlagen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Auch der Bundestag hat sich im großen und ganzen den Vorschlägen der Regierungsvorlage angeschlossen, allerdings mit einer sehr bedeutsamen Ausnahme: Er hat die zentrale Erfassung der Verurteilungen bei Verkehrsverstößen in einer Kartei beim Kraftfahrt-Bundesamt, der sogen. **Verkehrssünderkartei**, aus der Gesetzesvorlage gestrichen. Wie verlautet, haben interfraktionelle Besprechungen dazu geführt, diese im Bundestag sehr umstrittene Frage nicht in diesem Gesetz zu regeln, sondern einer späteren Beratung auf Grund eines Initiativgesetzentwurfs vorzubehalten, der von einigen Abgeordneten eingebracht werden wird. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge erscheint es aber zweifelhaft, ob der Bundestag sich zu einer Befürwortung der Verkehrssünderkartei durchringen wird.

Der Ausschuß für Verkehr und Post des Bundesrates ist fast einstimmig zu der Auffassung gelangt, daß auf die Einführung der Verkehrssünderkartei nicht verzichtet werden kann. Die karteimäßige Erfassung aller rechtskräftigen Entscheidungen der Strafgerichte über Verkehrsdelikte an einer zentralen Stelle ist ein geeignetes und unentbehrliches Hilfsmittel für die Ermittlung derjenigen Personen, die fortlaufend gegen die Verkehrsbestimmungen verstoßen. Die Erfahrungen (D) zeigen, daß es sich hier nur um eine verhältnismäßig kleine Zahl von Verkehrsteilnehmern handelt, die jedoch durch ihre fortgesetzten Verkehrsverstöße eine verhältnismäßig große Zahl von Unfällen verursachen oder später herbeiführen können, und zwar entweder durch ihr rücksichtsloses Verhalten im Verkehr, oder aber es handelt sich um Personen, die körperlich oder geistig den Erfordernissen des Straßenverkehrs nicht gewachsen sind. Durch die zentrale karteimäßige Erfassung wird die Möglichkeit geschaffen, solche Verkehrsteilnehmer entweder von der Führung von Kraftfahrzeugen auszuschließen oder sie durch ärztliche Untersuchung auf ihre Verkehrstauglichkeit überprüfen zu lassen.

Dazu kommt noch ein Weiteres: Die Verkehrssünderkartei ermöglicht die **Beschaffung von Unterlagen**, die für die Verkehrserziehung und für gesetzgeberische und verwaltungsmäßige **Maßnahmen zur Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs** erforderlich und unentbehrlich sind. Beispielsweise ergibt sich daraus auch die Möglichkeit, auf die Überwachung durch die Verkehrspolizei entsprechend einzuwirken und sie von der Verfolgung leichter Übertretungen mehr auf die folgenschwereren Verkehrsverstöße hinzulenken.

Die von den Polizeibehörden größerer Städte bisher schon geführten örtlichen Karteien reichen nicht aus, weil die Verkehrsverstöße einzelner Verkehrsteilnehmer zu einem beträchtlichen Teil an verschiedenen Orten des Bundesgebietes begangen werden. Ein Gesamtüberblick würde deshalb durch solche örtliche Register nicht erreicht

(A) werden können. Auch eine **Ausdehnung des Strafregisters** auf die Übertretungsstrafsachen, die sich aus verschiedenen Gründen verbietet, würde nicht zu dem erstrebten Erfolg führen, für die Verwaltungsbehörden Unterlagen für die Verkehrserziehung zu schaffen.

Gegen die Verkehrssünderkartei sind nun im **Bundestag** Einwendungen verschiedener Art vorgebracht worden, die sich unter dem Gesichtspunkt von **rechtspolitischen Bedenken** zusammenfassen lassen.

Wenn gesagt worden ist, daß die Kartei im **Strafprozeß** unwiderlegbare **Vorurteile** gegen den Angeklagten schaffe, so muß dem entgegengehalten werden, daß der Strafrichter jederzeit die Möglichkeit hat, durch das Heranziehen der Vorakten die näheren Umstände der früheren Verkehrsstrafaten im einzelnen kennenzulernen, um sich daraus ein Gesamturteil zu bilden. Erst dadurch wird sich der Richter ein Bild über die charakterlichen Eigenschaften des Angeklagten machen und feststellen können, ob dieser ein leichtfertiger oder rücksichtsloser Verkehrssünder ist oder nicht.

Es ist weiterhin eingewandt worden, daß nur ein kleiner Teil der Verkehrssünder von der Kartei erfaßt wird. Dazu ist zu bemerken, daß auch das Strafregister nur einen Teil der wirklich begangenen Delikte erfassen kann, nämlich nur diejenigen Fälle, die zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte gelangt sind und die zu einer Verurteilung geführt haben.

Sicherlich werden manche betroffenen Verkehrsteilnehmer künftig häufiger **Rechtsmittel** gegen eine erstinstanzliche Verurteilung einlegen als bisher. Der sich daraus ergebenden Mehrbelastung der Gerichte wird aber auf der anderen Seite eine Entlastung gegenüberstehen, weil die **vorbeugende Wirkung der karteimäßigen Erfassung** ein Absinken der Verurteilungen insgesamt erwarten läßt. Außerdem wird der durch das vorliegende Gesetz erweiterte Spielraum der Polizeibehörden für die Erteilung von gebührenpflichtigen Verwarnungen zu einer Entlastung der Gerichte führen.

Man hat auch gesagt, daß die Führung dieser Kartei gegen den **Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes** verstoße. Mit dieser Frage hat sich das **Bundesverwaltungsgericht** in seinem Urteil vom **20. Oktober 1955** befaßt. In diesem Urteil ist festgestellt worden, daß die Führung der bisher schon vorhandenen polizeilichen Verkehrssünderkarteien weder den Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 GG verletze noch gegen die Strafregisterverordnung und gegen das Straftilgungsgesetz verstoße. Damit ist ausdrücklich festgestellt worden, daß die bisher geführten örtlichen Register zu keinen rechtlichen Bedenken Anlaß geben. Das gleiche muß gelten, wenn nunmehr aus Gründen der praktischen Handhabung diese Register zu einer zentralen Kartei vereinheitlicht werden sollen. Es handelt sich also bei dem vorliegenden Problem nicht etwa um etwas grundsätzlich Neues, sondern nur um eine Zusammenfassung von Einzelkarteien, die seit vielen Jahren bereits bestehen.

Es ist auch keinesfalls zu befürchten, daß die Einführung dieser Sonderkartei für Verkehrsstrafsachen Schule machen wird auf anderen Gebieten, z. B. für Steuerdelikte oder sonstige Verstöße. Die immer mehr zunehmende Gefährlichkeit des Stra-

ßenverkehrs rechtfertigt durchaus eine Sondermaßnahme nur für dieses Gebiet, wenn es darum geht, Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen.

Durch die gesetzliche Festlegung des Verwendungszwecks ist ausreichend Vorsorge getroffen, daß die Angaben in der Kartei nicht mißbräuchlich verwendet werden. Dafür wird auch beim Erlaß der Durchführungsverordnung gesorgt werden, bei der der Bundesrat ein entscheidendes Wort mitzureden haben wird.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat aus diesen Gründen sowohl beim ersten Durchgang des Gesetzentwurfs als auch jetzt sich auf den Standpunkt gestellt, daß **gegen die Einrichtung der Kartei weder rechtliche noch rechtspolitische Bedenken** bestehen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes sich einstimmig für die Einrichtung einer solchen Kartei ausgesprochen hat.

Man kann auch nicht mit dem Einwand kommen, daß der **Verwaltungsaufwand**, der durch die Einrichtung der Kartei entsteht und der mit etwa 100 Beschäftigten und 900 000 DM im Jahr zu veranschlagen ist, zu groß sei. Die hier eingesetzten Mittel werden sich bestimmt lohnen, wenn man sie in Vergleich setzt zu der Verminderung von Verkehrsunfällen, die erwartet werden kann, wenn die karteimäßige Erfassung einmal angelaufen ist.

Das **ständige Anwachsen der Verkehrsunfallziffern** — wir hatten bekanntlich im vergangenen Jahr mehr als 12 000 Todesopfer und über 350 000 Verletzte im Straßenverkehr zu beklagen — verlangt von den verantwortlichen staatlichen Stellen, daß alle Möglichkeiten, die rechtsstaatlich vertretbar sind, ausgeschöpft werden, um hier endlich Abhilfe zu schaffen. Die Öffentlichkeit würde es mit Recht nicht verstehen, wenn man wegen Bedenken dieser oder jener Art, die im Ergebnis nicht ins Gewicht fallen können, die Gelegenheit versäumte, wirksame Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr zu treffen. Die Verkehrssünderkartei wird keinem Verkehrsteilnehmer ein Unrecht antun. Der Kraftfahrer, der wegen mehrmaligen falschen Parkens oder wegen ähnlicher unbedeutender Übertretungen verurteilt worden ist, wird durch die karteimäßige Erfassung keine Nachteile erleiden. Entscheidend wird jedoch sein, daß die Verkehrssünderkartei durch ihre **warnende und vorbeugende Wirkung** wesentlich dazu beitragen wird, daß die verhältnismäßig wenigen, aber für die Allgemeinheit gefährlichen **notorischen Verkehrssünder** sich mehr als bisher auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften besinnen.

Die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates sind der Meinung, daß die Entscheidung über die Einführung der Verkehrssünderkartei nicht mehr länger aufgeschoben werden kann. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist dem Bundesrat bereits am 31. Dezember 1954 vorgelegt worden. Der Bundesrat hat dazu am 21. Januar 1955 Stellung genommen. Es ist jetzt nach fast zwei Jahren an der Zeit, daß die gesetzgebenden Organe eine Entscheidung in dieser Sache fällen. Die beiden Ausschüsse schlagen deshalb vor, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen mit dem Ziel, in das vorliegende Gesetz die Bestimmungen über die Einführung der Verkehrssünderkartei

(A) wieder einzuführen, und zwar in der Fassung, wie sie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu den Vorschlägen des Bundesrates empfiehlt. Die Formulierung ergibt sich aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 387/1/56. Hier muß die in Ziffer 1 eingangs erwähnte Buchstabenfolge berichtigt werden:

statt Buchstabe c) muß es Buchstabe d), und
statt Buchstabe d) muß es Buchstabe e) heißen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und darf bitten, die Berichtigung, die zuletzt erwähnt wurde, vorzunehmen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen dann zur Abstimmung. Zunächst haben wir darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß etwa nicht angerufen werden soll. Wer dieser Ansicht ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat den Vermittlungsausschuß anrufen will.

Die Gründe der Anrufung sind in den Ziffern 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 387/1/56 niedergelegt. Ich stelle Ziffer 1 und 2 zusammen zur Abstimmung, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Sie stimmen diesem Verfahren der Abstimmung zu. Dann darf ich diejenigen, die aus den in den Ziffern 1 und 2 niedergelegten Gründen den Vermittlungsausschuß anrufen wollen, bitten, das Handzeichen zu geben. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat also **beschlossen**, zu dem **Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts den Vermittlungsausschuß aus den angegebenen Gründen anzurufen**.

(B) Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 339/56).

Im Einvernehmen mit der bayerischen Regierung bitte ich zu beschließen, diesen Antrag **an den Ausschuß für Finanzen und den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zu überweisen**. — Der Bundesrat ist damit einverstanden.

Es folgt nun Punkt 20 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 369/56).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. — Kein Widerspruch. Der Bundesrat folgt dieser Ausschußempfehlung und hat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Nächster Punkt der Tagesordnung — Punkt 21 —:

Entwurf eines Seemannsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 350/56).

Dr. NOLTENIUS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Auftrage des Ausschusses für Verkehr und Post habe ich über das Seemannsgesetz zu berichten. Dieses Gesetz wird für die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Mannschaften unserer deutschen Seeschiffe von großer Bedeutung sein. Es gehört in den größeren Rahmen des Arbeitsrechts hinein und soll die alte

Seemannsordnung von 1902 ersetzen, ein Gesetz, ^(C) das also doppelt so alt wie das Lebensmittelgesetz ist, über dessen Reform wir uns vorhin unterhalten haben.

Es genügt, sich die Entwicklung dieser fünf Jahrzehnte, die **großen technischen Veränderungen**, die in dieser Zeit auf allen Gebieten, aber vor allen Dingen auch in der Seeschifffahrt vor sich gegangen sind, und den Wandel unserer Anschauungen in sozialer Beziehung, besonders auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vorzustellen, um zu erkennen, daß es an der Zeit ist, das alte Recht durch ein neues zu ersetzen. Das Seemannsrecht hat sich in dieser Zeit im wesentlichen im Wege tariflicher Vereinbarungen weiterentwickelt. Nun ist der Augenblick gekommen, wo das, was auf diesem Wege entstanden und was als fester Bestandteil in die allgemeinen Anschauungen eingegangen ist, vom Gesetzgeber übernommen werden muß.

Dem Regierungsentwurf sind daher eingehende **Beratungen der Sozialpartner** vorangegangen, die unter dem Vorsitz eines anerkannten Sachverständigen, nämlich des derzeitigen niedersächsischen Finanzministers Dr. Koch, stattgefunden haben. Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um Herrn Koch für die Arbeit, die er auf diesem Gebiet geleistet hat, zu danken. Die Sozialpartner sind natürlich nicht in allen Punkten zu einer übereinstimmenden Meinung gelangt; aber sie haben immerhin zu Anfang dieses Jahres den Bundesministerien einen Entwurf eingereicht, über den sie sich geeinigt hatten.

Der Regierungsentwurf ist allerdings in einer ganzen Reihe von Punkten von diesem gemeinsamen **Entwurf der Sozialpartner** abgegangen. ^(D) Ob das in allen Fällen glücklich und nützlich war, möchte ich dahingestellt sein lassen. Das muß das weitere Gesetzgebungsverfahren zeigen. Ich glaube, daß man diesen Gang doch erleichtert hätte, wenn man sich in stärkerem Maße dem angeschlossen hätte, was die Sozialpartner ausgearbeitet haben. Der Perfektionismus, die Neigung, alle Tatbestände des menschlichen Lebens möglichst umfassend, lückenlos und vollständig zu regeln, zeichnet ja unsere Gesetzgebung nicht zu ihrem Vorteil aus und wird auch nicht immer von dem Betroffenen als Segen empfunden.

Wenn man nun alles das, was bisher im Wege **tarifvertraglicher Vereinbarungen** ins Leben getreten ist, in die starre Form gesetzlicher Bestimmungen bringt, so ergibt sich die Gefahr, daß das der weiteren Entwicklung doch irgendwie hinderlich ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Ausschuß für Verkehr und Post zu der Überzeugung gekommen, daß man eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs streichen sollte und das, was dort geregelt ist, weiterhin den Tarifverträgen überlassen könnte. Insbesondere handelt es sich hierbei um die §§ 26, 32 bis 34, 37 bis 39, — Bestimmungen, die die Anreisekosten des Seemanns zu seinem Schiff betreffen, die Frage, in welchem Zeitpunkt der Heueranspruch entsteht, in welchem Umfang während der Anreise Heuern zu zahlen sind, die Fälligkeit der Heuer, die Art des Abrechnungsvorgangs und die Frage, ob und in welchem Umfang sich die Heuer bei längerer Auslandsfahrt erhöht. Nach Ansicht des Ausschusses könnte die Regelung dieser Fragen aus dem Gesetz herausgenommen werden.

(A)

Ein anderer Punkt, mit dem sich der Ausschuß beschäftigt hat, ist die Frage des **Eintrittsalters beim Beruf des Seemanns**. Es entspricht der übereinstimmenden Auffassung beider Sozialpartner, Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, den Zutritt zum Seemannsberuf zu eröffnen. Bei dem derzeitigen Personalmangel in der deutschen Seeschifffahrt dürfte diese Bestimmung als nützlich und vernünftig angesehen werden.

Die vor kurzem erlassene Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Deckdienstes auf Kauffahrteischiffen, der das Hohe Haus am 20. April des Jahres zugestimmt hat, regelt den **Ausbildungsgang des Seemanns** bis zur Ablegung der Matrosenprüfung. Es ist durchaus möglich, daß Jugendliche die Matrosenprüfung bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres ablegen. Unter diesen Umständen entspricht es den Auffassungen in der Schifffahrt — und den Auffassungen beider Sozialpartner —, daß solche Matrosen, die man Vollgrade nennt, nicht mehr unter die Bestimmungen für Jugendliche fallen. Der Seemann, der in dreijähriger Fahrzeit und durch die Ablegung der Matrosenprüfung bewiesen hat, daß er ein Mann ist, sollte auch als Mann behandelt werden.

Die Bestimmungen über den **Arbeitsschutz** werden, wie ich annehme, von dem Herrn Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik behandelt werden. Ich brauche daher meinerseits nicht darauf einzugehen, sondern nur noch folgende Punkte zu behandeln: § 104 des Entwurfs überläßt die Bestimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde einem besonderen Gesetz. Hiermit haben sich sowohl der Ausschuß für Verkehr und Post als auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zufriedengegeben. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß das Gesetz natürlich erst dann praktikabel wird, wenn dieses Ausführungsgesetz erlassen ist. Nach Auffassung beider Sozialpartner und auch auf Grund der jahrzehntelangen Übung sollte dahin gestrebt werden, die Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften für die gesamte deutsche Seeschifffahrt einheitlich unter die Verantwortung einer Organisation zu stellen, und dafür kommt die Seebertugsgenossenschaft in Betracht.

(B)

Beim nächsten Punkt geht es um folgendes: Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat eine Änderung des § 139 vorgesehen. Sie ist in Ziffer 28 der BR-Drucks. Nr. 350/1/56 enthalten und betrifft die **Regelung der zwei Wachen auf kleineren Schiffen**. In der Nord- und Ostseeschifffahrt werden seit jeher kleinere Schiffe eingesetzt, die allein schon räumlich für die Unterbringung des Personals für drei Wachen, wie sie auf großen Schiffen üblich sind, nicht geeignet sind. Die Grenze für die Zwei-Wachen-Schiffe hat sich im Laufe der Zeit geändert. Sie ist von 1350 t inzwischen auf 1000 t herabgesetzt worden. Dem trägt auch der Entwurf Rechnung.

Es ist selbstverständlich, daß das Zwei-Wachen-System bezüglich der täglichen Arbeitszeit an das einzelne Besatzungsmitglied oft besondere Anforderungen stellt. Ein Ausgleich dafür erfolgt aber selbstverständlich durch eine Vergütung für die zu leistenden Überstunden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik möchte nun die besonderen Bestimmungen für die Zwei-Wachen-Schiffe auf solche Schiffe beschränken, die vor dem 1. Januar

1952 auf Kiel gelegt oder unter der Bundesflagge (C) in Dienst gestellt worden sind, und zwar unter der Voraussetzung, daß keine Möglichkeit besteht, die zum Übergang auf das Drei-Wachen-System nötigen zusätzlichen Besatzungsmitglieder an Bord unterzubringen. Für die in Fahrt befindlichen Schiffe will der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik eine dreijährige Übergangszeit bewilligen, während deren die notwendigen Umbauten ausgeführt werden sollen.

Meine Herren, ich nehme an, daß der Ausschuß von dem an sich löblichen Bestreben geleitet wird, die Segnungen des **Achtstundentages** auch an Bord der kleinen Schiffe einzuführen. Das ist, wie ich sage, ein löbliches Bestreben. Aber ich habe den Eindruck, daß die Herren keine richtige Vorstellung davon haben, wie das Leben an Bord dieser Schiffe tatsächlich ist, und vor allen Dingen davon keine Vorstellung, wie eng es dort zugeht. Praktisch besteht auf diesen Schiffen überhaupt keine Möglichkeit, die Räume zu schaffen, die nötig wären, um eine dritte Wache dort unterzubringen.

Wenn Sie sich mit den Verhältnissen vertraut machen, würden Sie weiter von den Betroffenen selbst, die auf diesen Schiffen fahren, wahrscheinlich zu hören bekommen, daß sie auf dieses Glück — nämlich die dritte Wache zu haben — sehr wenig Wert legen, sondern mit ihrem derzeitigen Leben durchaus zufrieden sind, da es für sie den Vorzug hat, daß sie bei dem im Vergleich zu dem überseeischen Dienst kürzeren Fahrzeiten häufiger nach Hause kommen und daß sie durch die höher bezahlten Überstunden zu größeren Verdiensten gelangen. Man muß sich auch klarmachen, daß es ja nicht etwa dasselbe wie in Landbetrieben der Industrie oder in anderen Betrieben bedeutet, wenn sie 12 Stunden auf Wache gehen. Das heißt nicht, (D) daß sie 12 Stunden lang stramm arbeiten, sondern es bedeutet eben, daß sie 12 Stunden auf Wache gehen, was nicht unbedingt — natürlich je nach dem Wetter — mit anstrengender Arbeit verbunden ist.

Für den Ausschuß für Verkehr und Post darf ich hier erklären, daß diese Bestimmung als in keiner Hinsicht realistisch zu sehr nachteiligen Folgen führen würde. Es würde nämlich dahin kommen, daß man diese kleinen Schiffe unter der deutschen Flagge nicht mehr betreiben kann und daß damit die deutsche Schifffahrt aus der Nord- und Ostseefahrt weitgehend ausscheidet. Diese Dienste müßten unseren Nachbarländern überlassen werden, in denen diese einschränkenden Bestimmungen nicht gelten und überhaupt nicht diskutiert werden. Mit der dreijährigen Übergangszeit, wie sie der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorsieht, ist niemandem gedient, da diese Schiffe nicht umgebaut werden können, weil sie — die meisten jedenfalls — einfach zu klein sind. Auch die übrigen Schifffahrtsländer, die an der Nord- und Ostseeschifffahrt beteiligt sind, kennen das Zwei-Wachen-System — wie ich schon andeutete —, und zwar zum Teil auf sehr viel größeren Schiffen, als wir es hier vorgesehen haben. Unsere Grenze liegt ja bei 1000 t. Nach englischem Recht z. B. liegt die Grenze bei 2500 t.

Ich glaube also, daß man den Änderungsantrag, der von dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gestellt wurde und der von dem Berichterstatter dieses Ausschusses gleich begründet werden wird, ablehnen sollte, da die vorgeschlagene Regelung

(A) erstens nicht nötig ist und zweitens von höchst nachteiligen Folgen begleitet sein würde.

Ich bin damit am Ende meines Berichts und darf darauf verzichten, die Änderungsanträge, die vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgelegt werden, im einzelnen noch zu erläutern und vorzutragen. Ich kann auf diese Anträge verweisen. Ich möchte meinerseits der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Gesetz noch von diesem Bundestag verabschiedet wird, und glaube damit auch den Wünschen und Hoffnungen des Herrn Bundesministers für Verkehr Ausdruck zu geben, der sich für dieses Gesetz immer ganz besonders warm eingesetzt hat.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Als Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik hat Herr Senator Samsche das Wort.

SAMSCHÉ (Hamburg), Mitberichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der mit dem Ausschuß für Verkehr und Post federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik befand sich bei der Beratung des Gesetzentwurfs insofern in einer schwierigen Lage, als ihm lediglich die Stellungnahme der Agrarreferenten — deren Übernahme durch den Agrarausschuß erst während der Sitzung mitgeteilt wurde — bekannt war. Agrar- und Rechtsausschuß berieten die Vorlage am gleichen Tage, der Ausschuß für Verkehr und Post sogar erst am folgenden Tage. Nachteilig wirkte sich ferner aus, daß die zahlreichen Änderungsvorschläge eines Landes im Verkehrsausschuß bereits vor der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorgesehen, diesem aber nicht einmal dem Inhalt nach bekannt waren, so daß der Ausschuß den Regierungsentwurf lediglich in Verbindung mit den Änderungsvorschlägen der Arbeitsministerien der Länder, der Agrarreferenten und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr prüfen konnte. Im Interesse der Sache wäre es erwünscht gewesen, daß die beiden federführenden Ausschüsse eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, zumindest aber, daß sie in Kenntnis der beiderseitigen Änderungswünsche die Beratung durchgeführt hätten, um ein zu krasses Auseinandergehen ihrer Standpunkte zu vermeiden.

Es ist schon von meinem Vorredner gesagt worden, daß das Gesetz auf die Seemannsordnung von 1902 zurückgeht. Ich darf ergänzen, daß wesentliche Teile dieser Seemannsordnung von 1902 auf der Seemannsordnung von 1872 basieren. Diese Verordnung hat also ein sehr ehrwürdiges Alter. Mein Vorredner hat auch darauf hingewiesen, daß sich die technischen Voraussetzungen geändert haben und nunmehr eine Gesetzgebung erfolgen muß, die den Fortschritten der Technik und den gesamten heute in der Seeschifffahrt gegebenen Arbeitsbedingungen entspricht.

Ich darf mir erlauben, Herr Bürgermeister, auch für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ein gewisses Sachverständnis in Anspruch zu nehmen. Ich darf vielleicht erwähnen, daß mein Sohn selber Schiffsjunge ist, ich also die Enge dieser Verhältnisse genauestens kenne.

Bedingt durch die Entwicklung bei der Schifffahrt erfolgte die Bildung von Großreedereien, während die Zahl der Kleinreeder und Eigner-Kapitäne, die selbst ein Schiff führen, sich derart verringerte, daß sie heute in der Seeschifffahrt eigent-

lich kaum mehr eine Rolle spielen. Die Reisedauer ist infolge der Geschwindigkeiten der Schiffe und die Liegezeiten im Hafen sind durch Verbesserung der Kaianlagen und Technisierung des Lade- und Löschwesens beträchtlich verkürzt. Ich darf auch auf diese Punkte hinweisen.

Nicht nur durch diese strukturelle Wandlung, sondern auch durch die wesentliche Fortentwicklung des Arbeitsrechts — Arbeitsschutz und Jugendschutz — in den vergangenen Jahrzehnten ist die Schaffung eines neuen Seemannsgesetzes dringend erforderlich geworden. Änderungen der arbeitsrechtlichen Stellung der Besatzungsmitglieder und Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse arbeitschutzrechtlicher und jugendschutzrechtlicher Art sind bisher ausschließlich durch Tarifverträge erfolgt. Diese tarifliche Fortentwicklung allein reicht aber nicht aus, den Bedürfnissen gerecht zu werden. Sie läßt nur um so deutlicher erkennen, in welchem Umfang diese Seemannsordnung veraltet ist.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich diese Gedankengänge in seiner Sitzung vom 11. 10. 56 zu eigen gemacht und lediglich noch in Ausfeilung einiger Bestimmungen Änderungen zu dem Regierungsentwurf beschlossen. Es erschien ihm insbesondere bedenklich, vorgesehenen Arbeitsschutzmaßnahmen mit dem Einwand zu begegnen, daß bei ihrer Durchführung die Schifffahrt nicht mehr rentabel und damit auch nicht mehr konkurrenzfähig wäre oder daß sogar einzelne Zweige der Schifffahrt — wie etwa die Kutter- und Küstenfischerei — zum Erliegen kämen.

Die Forderung nach günstigen Arbeitsbedingungen und damit auch nach einem ausreichenden Arbeitsschutz erheben alle Berufszweige, und es sollte nicht übersehen werden, daß die nicht genügende Beachtung dieser Forderung über kurz oder lang auch zu einer Krise in der Schifffahrt führen könnte, die sich aus Nachwuchsmangel ergeben würde. Ich darf darauf verweisen, daß zur Zeit in der deutschen Seeschifffahrt — nur große Fahrt! — 500 Navigator, 700 Ingenieure und 90 Funker fehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sieht eine Verabschiedung des Gesetzes in der Form des Entwurfs mit den Ihnen vorliegenden Änderungen für gerechtfertigt an.

Ich bin aufgefordert worden, die Änderung des § 139 zu begründen. Ich glaube, ich darf mich hier lediglich auf die heute in allen Berufszweigen anerkannte Arbeitszeitordnung beziehen. Eine ins einzelne gehende Begründung dieses Änderungsantrags erscheint daher unnötig.

Dr. BERGEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf nur zwei Sätze dazu sagen: Die Bundesregierung würde es lebhaft begrüßen, wenn der Gedanke der drei Wachen für die kleineren Schiffe nicht noch mehr Raum gewönne. Es ist in der Tat so, wie der Herr Berichterstatter des Ausschusses für Verkehr und Post dargelegt hat, daß eine solche Vorschrift — die doch sozialpolitisch keine zwingende Notwendigkeit ist — die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Handelsflotte in der großen Küstenschifffahrt entscheidend beeinträchtigt. Die Bundesregierung hält sich für verpflichtet, auf diesen Punkt schon heute mit Nachdruck hinzuweisen.

(A) **Präsident Dr. SIEVEKING:** Wir kommen dann zur Abstimmung, und zwar auf der Grundlage der BR-Drucks. Nr. 350/1/56. Die Anträge des Landes Niedersachsen — BR-Drucks. Nr. 350/2/56 — und des Landes Schleswig-Holstein — 350/3/56 — liegen Ihnen vor.

Ich rufe auf laufende Nr. 1 der BR-Drucks. Nr. 350/1/56. Sie betrifft eine Anfügung zu § 8. Wer für die Anfügung dieses Satzes ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 1 b.

Ziff. 2 auf Seite 2 der Drucksache! Es handelt sich um eine Neufassung des Abs. 1 Nr. 4. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Bei Ziff. 3 geht es um eine Reihe von Streichungen. Wir wollen zuerst abstimmen, ohne über die Streichung der §§ 32, 34 und 37 zu befinden, weil Niedersachsen der Streichung dieser Bestimmungen ausdrücklich widersprochen hat. Sie sind also bei der Abstimmung ausgenommen. Für die übrigen beantragten Streichungen erbitte ich das Handzeichen. — Das ist abgelehnt. Damit ist der Antrag Niedersachsens erledigt. Ebenso entfällt der Antrag Schleswig-Holsteins.

Wir haben jetzt noch über die Streichung der §§ 32, 34 und 37 abzustimmen. Wer für die Streichung dieser Paragraphen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir kommen zu Ziff. 4 a auf Seite 3 der Drucksache. Es wird vorgeschlagen, das Wort „wesentliche“ zu streichen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Ziff. 4 b, — 5 a, — 5 b, — 6 a, — 6 b, — 7, — 8, — 9, — 10 a, — (B) 10 b, — 11, — Angenommen!

Dr. LEMKE gen. von SOLTENITZ (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, über unseren Antrag zu § 39 muß aber noch abgestimmt werden; denn er ist ja nicht gestrichen worden. Nach unserem Antrag soll die Zahl, die dort genannt ist, geändert werden.

Präsident Dr. SIEVEKING: Richtig, das wollen wir am Schluß noch nachholen.

Ziff. 12, — 13, — 14. — Angenommen!

Bei Annahme von Ziff. 15 a entfällt Ziff. 15 b. Wer ist für die Annahme von Ziff. 15 a? — Das ist die Minderheit. Dann nehme ich an, daß damit Ziff. 15 b angenommen sein soll.

(Zustimmung.)

Ziff. 16. — Abgelehnt! Ziff. 17. — Angenommen! Ziff. 18. — Abgelehnt!

Ich rufe auf 19 a, b und c —, 20 a und b —, 21 a, b und c —, 22 —, 23 —, 24 —, 25 —, 26 —, 27. — Angenommen! 28 a bis f. — Abgelehnt! 29 a bis c —, 29 d —, 30 —, 31 —, 32 a und d. — Angenommen! Damit entfällt 32 e. 32 a und d —, 32 b —, 32 c —, 33 und 34. — Angenommen!

Nun haben wir noch über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein zu befinden, wonach in § 39 Abs. 1 die Worte „mindestens sechs Monate“ zu ersetzen sind durch „mindestens neun Monate“ und die Worte „des siebten Monats“ durch „des zehnten Monats“. Wer für Annahme des Antrags ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 (C) GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Seemannsgesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahr-sachverständigen-Verordnung) (BR-Drucks. Nr. 314/56)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen vor. Kann en bloc abgestimmt werden?

(Zustimmung.)

Dann stelle ich die Vorschläge der Ausschüsse insgesamt zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Es folgt Punkt 25 der Tagesordnung:

Bestellung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Flugsicherung (BR-Drucks. Nr. 355/56)

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt vor. Ich nehme an, daß dagegen keine Einwendungen zu erheben sind.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, an Stelle von Ministerialrat Speicher (Nordrhein-Westfalen) für den Rest seiner Amtszeit den **Regierungsrat Dr. Diehl** (Nordrhein-Westfalen) als Vertreter des Bundesrats im Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung zu bestimmen. (D)

Wir gehen über zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung über eine Statistik im Einzelhandel (BR-Drucks. Nr. 301/56)

Eine Berichterstattung entfällt. Die Ausschüsse empfehlen Zustimmung. Der Finanzausschuß empfiehlt ferner, die in der Drucksache enthaltene Entschliebung mit dem von der Freien Hansestadt Bremen in Drucksache Nr. 301/2/56 beantragten Zusatz anzunehmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen und die soeben angenommene Entschliebung zu fassen.

Nunmehr folgt Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft (BR-Drucks. Nr. 320/56)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat die Zustimmung beschlossen hat.

(A) Ich rufe auf Punkt 28 der Tagesordnung:

Verordnung über die Ordnungszahlen der Eichaufsichtsbehörden (BR-Drucks. Nr. 353/56)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung der Eingangsworte gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Nunmehr folgt Punkt 29 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 340/56)

Als Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden vorgeschlagen der Minister für Aufbau, Herr Dr. Mälzig (Niedersachsen) und der Minister für Wirtschaft und Verkehr, Herr Dr. Hermann Kohlhase (Nordrhein-Westfalen). Einwendungen erheben sich nicht. Danach hat der Bundesrat gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau beschlossen, zu Mitgliedern des Verwaltungsrats als Nachfolger für Senatsdirektor Albrézt (Berlin) den Minister für Aufbau, Herrn Dr. Mälzig (Niedersachsen) zu bestellen und den Minister für

Wirtschaft und Verkehr, Herrn Dr. Hermann Kohlhase (Nordrhein-Westfalen), wiederzubestellen. (C)

Wir kommen zu Punkt 30 der Tagesordnung:

Ausscheiden und Neubestellung bzw. Neuwahl von 11 Verwaltungsratsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Lastenausgleichsbank (BR-Drucks. Nr. 304/56)

Der Bundesrat möge beschließen, Herrn Minister Fiedler (Baden-Württemberg) und Herrn Minister Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) erneut zu bestellen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Weizen-Übereinkommen 1956 (BR-Drucks. Nr. 356/56)

Keine Berichterstattung! — Der Bundesrat beschließt, gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt.

Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrats ein auf den 9. November 1956 in Berlin im Rathaus Schöneberg. Nähere Einzelheiten werden noch bekanntgegeben. Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.10 Uhr)

(B)

(D)